G 3229



Gesetz-und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

66.	Jak	rgang
00.	UUL	

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. Oktober 2012

Nummer 24

Glied Nr.	Datum	Inhalt	Seite	
600	31. 8. 2012	Verordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter (Finanzamtszuständigkeitsverordnung – FA-ZVO)	440	
7123	10. 9. 2012	Änderung der Prüfungsordnung der Bezirksregierung Köln für die Durchführung von Fortbildung prüfungen nach § 54 des Berufsbildungsgesetzes zur Fachwirtin für Medien- und Informationsdien te oder zum Fachwirt für Medien- und Informationsdienste für das Land Nordrhein-Westfalen		
	25. 9. 2012	Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Sachlicher Teilabschnitt Weißer Quarzkies im Raum Kottenforst/Ville	456	

Seit 1. Januar 2007 ist die CD-ROM neu gestaltet und preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD "SGV. NRW. und SMBl. NRW." herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-ROM, Stand 1. Juli 2012, ist Anfang September erhältlich.

Das Bestellformular mit den Preisen befindet sich im GV-Blatt 2006 Nr. 29, S. 472.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal: https://recht.nrw.de.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten.** Die Adresse ist: https://recht.nrw.de. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: https://recht.nrw.de, dort: kostenlose Angebote.

600

Verordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter (Finanzamtszuständigkeitsverordnung – FA-ZVO)

Vom 31. August 2012

Inhaltsübersicht

Teil 1

Festsetzungsfinanzämter

- § 1 Zuständigkeit der Finanzämter
- § 2 Bezeichnung, Sitz und Bezirk der Finanzämter
- § 3 Besteuerung von Einzelunternehmen und Mitunternehmerschaften mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft oder mit gewerblichen Einkünften aus einer land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit
- § 4 Erbschaft- und Schenkungsteuer
- § 5 Grunderwerbsteuer
- § 6 Kraftfahrzeugsteuer
- § 7 Kassenaufgaben in Straf- und Bußgeldverfahren
- § 8 Investmentvermögen
- § 9 Gesetz über deutsche Immobilien-Aktiengesellschaften mit börsennotierten Anteilen
- § 10 Besteuerung der im Ausland ansässigen Werkvertragsunternehmen und Werkvertragsarbeitnehmer
- § 11 Besteuerung bei grenzüberschreitender Arbeitnehmerüberlassung
- \S 12 Durchführung der $\S\S$ 2, 4, 7 bis 14 und \S 18 des Außensteuergesetzes
- § 13 Umsatzbesteuerung
- § 14 Erstattung der Zulagen für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen nach dem Berlinförderungsgesetz (Anträge der Arbeitsämter)
- § 15 Rennwett- und Lotteriesteuer
- § 16 Hypothekengewinnabgabe
- § 17 Kreditgewinnabgabe, Vermögensabgabe
- § 18 Spielbankabgabe
- § 19 Lohnsteuer-Außenprüfung bei Arbeitgebern bestimmter Größenklassen

Teil 2

Finanzämter für Groß- und Konzernbetriebsprüfung

- § 20 Zuständigkeit der Prüfungsfinanzämter
- § 21 Bezeichnung, Sitz und Zuständigkeitsbereich der Prüfungsfinanzämter in den Oberfinanzbezirken Düsseldorf und Köln
- § 22 Bezeichnung, Sitz und Zuständigkeitsbereich der Prüfungsfinanzämter im Oberfinanzbezirk Münster
- § 23 Sonderzuständigkeiten

Teil 3

Finanzämter für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung

- § 24 Bezeichnung, Sitz und Zuständigkeitsbereich der Strafsachenfinanzämter (Straf- und Bußgeldverfahren, Steuerfahndung)
- $\S~25$ Steuerfahndung in Fällen des $\S~50a$ Einkommensteuergesetz
- § 26 Straf- und Bußgeldverfahren sowie Steuerfahndung in Fällen des § 20 a Abgabenordnung und der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung sowie in Fällen der Besteuerung der im Ausland ansässigen Werkvertragsunternehmen und Werkvertragsarbeitnehmer einschließlich der Verwaltung der Lohnsteuer und der Umsatzsteuer
- § 27 Straf- und Bußgeldverfahren, Steuerfahndung in Fällen des § 370 Abgabenordnung, wenn auch Umsatzsteuer betroffen ist, oder des § 26c Umsatzsteuergesetz

§ 28 Zentralstelle zur Umsatzsteuerbetrugsbekämpfung § 29 Inkrafttreten

Auf Grund

- des § 17 Absatz 1 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202),
- 2. des § 17 Satz 2 des Spielbankgesetzes NRW vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 445),
- des § 17 Absatz 2 Satz 3 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202),
- des § 15 Absatz 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3818), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nummer 12 Buchstabe b des Gesetzes vom 29. Mai 2009 (BGBl. I S. 1170),
- des § 387 Absatz 2 Satz 1 und 2 und des § 409 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866),
- des § 14 Absatz 3 Satz 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406),
- des § 8 Absatz 2 Satz 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2678),
- 8. des § 29 a Absatz 2 des Berlinförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 1990 (BGBl. I S. 173),
- des § 20 des Berlinförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 1990 (BGBl. I S. 173),
- des § 9 des Investitionszulagengesetzes 1996 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1996 (BGBl. I S. 60),
- 11. des § 8 des Investitionszulagengesetzes 1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4034),
- des § 7 des Investitionszulagengesetzes 2005 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 2005 (BGBl. I S. 2961),
- 13. des § 6 des Stahlinvestitionszulagengesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523, 1557),
- 14. des § 164 Satz 1 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), der zuletzt durch Artikel 8 Nummer 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) geändert und dessen zweiter Halbsatz durch Artikel 9 Nummer 5 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1537) angefügt worden ist,
- 15. des § 131 Absatz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602),
- 16. des § 17 Absatz 4 des Geldwäschegesetzes vom 13. August 2008 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 1 Nummer 19 Buchstabe c und d des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2959),
 - zu 6. bis 8. jeweils in Verbindung mit § 387 Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie § 409 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866), zu 10. bis 14. jeweils in Verbindung mit § 387 Absatz 2 Satz 1 und 2 der Abgabenordnung, zu 15. in Verbindung mit § 409 Satz 2 der Abgabenordnung und zu 3. bis 16. jeweils in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Finanzministers zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Finanzverwaltung vom 14. Juli 1987 (GV. NRW. S. 270), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 758),

verordnet der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen:

Teil 1 Festsetzungsfinanzämter

§ 1 Zuständigkeit der Finanzämter

Die in § 2 bezeichneten Finanzämter sind jeweils in ihrem Bezirk für die von den Finanzämtern wahrzunehmenden Aufgaben der Steuerverwaltung und für die ihnen sonst übertragenen Aufgaben zuständig, soweit in den §§ 2 bis 19 nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Bezeichnung, Sitz und Bezirk der Finanzämter

- (1) Im Oberfinanzbezirk Düsseldorf der Oberfinanzdirektion Rheinland umfassen
- 1. der Bezirk des **Finanzamts Dinslaken** mit Sitz in Dinslaken
 - vom Kreis Wesel die Städte Dinslaken und Voerde (Niederrhein) und die Gemeinde Hünxe,
- 2. der Bezirk des **Finanzamts Düsseldorf-Altstadt** mit Sitz in Düsseldorf
 - von der Stadt Düsseldorf die Stadtteile Altstadt, Heerdt, Karlstadt, Lörick, Niederkassel, Oberkassel und Pempelfort,
- 3. der Bezirk des **Finanzamts Düsseldorf-Mettmann** mit Sitz in Düsseldorf
 - vom Kreis Mettmann die Städte Erkrath, Mettmann und Ratingen,
- 4. der Bezirk des **Finanzamts Düsseldorf-Mitte** mit Sitz in Düsseldorf
 - von der Stadt Düsseldorf die Stadtteile Eller, Flingern-Nord, Flingern-Süd, Gerresheim, Grafenberg, Hubbelrath, Lierenfeld, Ludenberg, Oberbilk und Stadtmitte.
- der Bezirk des Finanzamts Düsseldorf-Nord mit Sitz in Düsseldorf
 - von der Stadt Düsseldorf die Stadtteile Angermund, Derendorf, Düsseltal, Golzheim, Kaiserswerth, Kalkum, Lichtenbroich, Lohausen, Mörsenbroich, Rath, Stockum, Unterrath und Wittlaer,
- 6. der Bezirk des **Finanzamts Düsseldorf-Süd** mit Sitz in Düsseldorf
 - von der Stadt Düsseldorf die Stadtteile Benrath, Bilk, Flehe, Friedrichstadt, Garath, Hafen, Hamm, Hassels, Hellerhof, Himmelgeist, Holthausen, Itter, Reisholz, Unterbach, Unterbilk, Urdenbach, Vennhausen, Volmerswerth und Wersten,
- der Bezirk des Finanzamts Duisburg-Hamborn mit Sitz in Duisburg
 - von der Stadt Duisburg die Stadtbezirke Hamborn, Meiderich-Beeck und Walsum,
- der Bezirk des Finanzamts Duisburg-Süd mit Sitz in Duisburg
 - von der Stadt Duisburg der Stadtbezirk Süd und die Stadtteile Altstadt, Dellviertel, Duissern, Neudorf-Nord und Neudorf-Süd,
- 9. der Bezirk des **Finanzamts Duisburg-West** mit Sitz in Duisburg
 - von der Stadt Duisburg die Stadtbezirke Homberg-Ruhrort und Rheinhausen und die Stadtteile Hochfeld, Kaßlerfeld, Neuenkamp und Wanheimerort,
- 10. der Bezirk des **Finanzamts Essen-NordOst** mit Sitz in Essen
 - von der Stadt Essen die Stadtteile Altendorf, Altenessen-Nord, Altenessen-Süd, Bedingrade, Bergeborbeck, Bochold, Borbeck-Mitte, Burgaltendorf, Dellwig, Freisenbruch, Frillendorf, Frintrop, Gerschede, Horst, Karnap, Katernberg, Kray, Leithe, Nordviertel, Ostviertel, Schönebeck, Schonnebeck, Stadtkern, Steele, Stoppenberg, Überruhr-Hinsel, Überruhr-Holthausen, Vogelheim und Westviertel,

- 11. der Bezirk des **Finanzamts Essen-Süd** mit Sitz in Essen
 - von der Stadt Essen die Stadtteile Bergerhausen, Bredeney, Byfang, Fischlaken, Frohnhausen, Fulerum, Haarzopf, Heidhausen, Heisingen, Holsterhausen, Huttrop, Kettwig, Kupferdreh, Margarethenhöhe, Rellinghausen, Rüttenscheid, Schuir, Stadtwald, Südostviertel, Südviertel und Werden,
- 12. der Bezirk des **Finanzamts Geldern** mit Sitz in Geldern
 - vom Kreis Kleve die Städte Geldern, Kevelaer und Straelen und die Gemeinden Issum, Kerken, Rheurdt, Wachtendonk und Weeze,
- 13. der Bezirk des **Finanzamts Grevenbroich** mit Sitz in Grevenbroich
 - vom Kreis Neuss die Städte Dormagen, Grevenbroich, Korschenbroich und die Gemeinden Jüchen und Rommerskirchen.
- 14. der Bezirk des Finanzamts Hilden mit Sitz in Hilden vom Kreis Mettmann die Städte Haan, Hilden, Langenfeld und Monheim,
- 15. der Bezirk des **Finanzamt Kempen** mit Sitz in Kempen
 - vom Kreis Viersen die Städte Kempen, Nettetal und Tönisvorst und die Gemeinde Grefrath,
- 16. der Bezirk des Finanzamts Kleve mit Sitz in Kleve vom Kreis Kleve die Städte Emmerich, Goch, Kalkar, Kleve und Rees und die Gemeinden Bedburg-Hau, Kranenburg und Uedem,
- 17. der Bezirk des **Finanzamts Krefeld** mit Sitz in Krefeld
 - die Stadt Krefeld.
- 18. der Bezirk des **Finanzamts Mönchengladbach** mit Sitz in Mönchengladbach
 - die Stadt Mönchengladbach,
- 19. der Bezirk des **Finanzamts Moers** mit Sitz in Moers vom Kreis Wesel die Städte Kamp-Lintfort, Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg und Xanten und die Gemeinden Alpen und Sonsbeck,
- 20. der Bezirk des **Finanzamts Mülheim an der Ruhr** mit Sitz in Mülheim an der Ruhr
 - die Stadt Mülheim an der Ruhr,
- 21. der Bezirk des **Finanzamts Neuss** mit Sitz in Neuss vom Kreis Neuss die Städte Kaarst, Meerbusch und Neuss
- 22. der Bezirk des **Finanzamts Oberhausen-Nord** mit Sitz in Oberhausen
 - von der Stadt Oberhausen der Stadtteil Sterkrade und der Stadtteil Osterfeld nördlich des Rhein-Herne-Kanals,
- 23. der Bezirk des **Finanzamts Oberhausen-Süd** mit Sitz in Oberhausen
 - von der Stadt Oberhausen der Stadtteil Alt-Oberhausen und der Stadtteil Osterfeld südlich des Rhein-Herne-Kanals,
- 24. der Bezirk des **Finanzamts Remscheid** mit Sitz in Remscheid
 - die Stadt Remscheid,
- 25. der Bezirk des **Finanzamts Solingen-Ost** mit Sitz in Solingen
 - von der Stadt Solingen die Stadtteile Burg, Dorp, Gräfrath, Höhscheid und Solingen,
- 26. der Bezirk des **Finanzamts Solingen-West** mit Sitz in Solingen
 - von der Stadt Solingen die Stadtteile Ohligs und Wald,
- 27. der Bezirk des Finanzamts Velbert mit Sitz in Velbert vom Kreis Mettmann die Städte Heiligenhaus, Velbert und Wülfrath,

- 28. der Bezirk des **Finanzamts Viersen** mit Sitz in Viersen vom Kreis Viersen die Städte Viersen und Willich und die Gemeinden Brüggen, Niederkrüchten und Schwalmtal,
- der Bezirk des Finanzamts Wesel mit Sitz in Wesel vom Kreis Wesel die Stadt Wesel und die Gemeinden Hamminkeln und Schermbeck,
- 30. der Bezirk des **Finanzamts Wuppertal-Barmen** mit Sitz in Wuppertal
 - von der Stadt Wuppertal die Stadtteile Barmen, Beyenburg, Langerfeld und Ronsdorf und
- 31. der Bezirk des **Finanzamts Wuppertal-Elberfeld** mit Sitz in Wuppertal
 - von der Stadt Wuppertal die Stadtteile Cronenberg, Elberfeld und Vohwinkel.
- (2) Im Oberfinanzbezirk Köln der Oberfinanzdirektion Rheinland umfassen
- der Bezirk des Finanzamts Aachen-Stadt mit Sitz in Aachen
 - die Stadt Aachen,
- 2. der Bezirk des **Finanzamts Aachen-Kreis** mit Sitz in Aachen
 - die Städteregion Aachen, soweit sie nicht zum Bezirk des Finanzamtes Aachen-Stadt gehört,
- 3. der Bezirk des **Finanzamts Bergheim** mit Sitz in Bergheim
 - vom Erftkreis die Städte Bedburg, Bergheim, Kerpen und Pulheim und die Gemeinde Elsdorf,
- 4. der Bezirk des **Finanzamts Bergisch Gladbach** mit Sitz in Bergisch Gladbach
 - vom Rheinisch-Bergischen Kreis die Stadt Bergisch Gladbach und die Gemeinden Kürten, Odenthal, Overath und Rösrath,
- der Bezirk des Finanzamt Bonn-Außenstadt mit Sitz in Bonn
 - von der Stadt Bonn die Stadtbezirke Bad Godesberg, Beuel und Hardtberg,
- 6. der Bezirk des **Finanzamts Bonn-Innenstadt** mit Sitz in Bonn
 - von der Stadt Bonn den Stadtbezirk Bonn,
- der Bezirk des Finanzamts Brühl mit Sitz in Brühl vom Erftkreis die Städte Brühl, Erftstadt, Frechen, Hürth und Wesseling,
- der Bezirk des Finanzamts Düren mit Sitz in Düren vom Kreis Düren die Städte Düren, Heimbach und Nideggen und die Gemeinden Hürtgenwald, Kreuzau, Langerwehe, Merzenich, Niederzier, Nörvenich und Vettweiß,
- 9. der Bezirk des **Finanzamts Erkelenz** mit Sitz in Erkelenz
 - vom Kreis Heinsberg die Städte Erkelenz, Hückelhoven und Wegberg,
- der Bezirk des Finanzamts Euskirchen mit Sitz in Euskirchen
 - vom Kreis Euskirchen die Städte Bad Münstereifel, Euskirchen und Zülpich und die Gemeinde Weilerswist,
- 11. der Bezirk des **Finanzamts Geilenkirchen** mit Sitz in Geilenkirchen
 - vom Kreis Heinsberg die Städte Geilenkirchen, Heinsberg, Übach-Palenberg und Wassenberg und die Gemeinden Gangelt, Selfkant und Waldfeucht,
- 12. der Bezirk des **Finanzamts Gummersbach** mit Sitz in Gummersbach
 - vom Oberbergischen Kreis die Städte Bergneustadt, Gummersbach, Waldbröl und Wiehl und die Gemeinden Engelskirchen, Marienheide, Morsbach, Nümbrecht und Reichshof,

- der Bezirk des Finanzamts Jülich mit Sitz in Jülich vom Kreis Düren die Städte Jülich und Linnich und die Gemeinden Aldenhoven, Inden und Titz,
- 14. der Bezirk des **Finanzamts Köln-Altstadt** mit Sitz in Köln
 - von der Stadt Köln die Stadtteile Altstadt-Süd, Deutz und Neustadt-Süd,
- der Bezirk des Finanzamts Köln-Mitte mit Sitz in Köln
 - von der Stadt Köln die Stadtteile Altstadt-Nord und Neustadt-Nord,
- 16. der Bezirk des **Finanzamts Köln-Nord** mit Sitz in Köln
 - von der Stadt Köln den Stadtbezirk Chorweiler ohne die Stadtteile Esch/Auweiler und Pesch, den Stadtbezirk Ehrenfeld ohne die Stadtteile Bocklemünd/Mengenich und Vogelsang und den Stadtbezirk Nippes,
- 17. der Bezirk des **Finanzamts Köln-Ost** mit Sitz in Köln von der Stadt Köln den Stadtbezirk Kalk ohne die Stadtteile Brück, Neubrück, Ostheim und Rath/Heumar und den Stadtbezirk Mülheim,
- der Bezirk des Finanzamts Köln-Porz mit Sitz in Köln
 - von der Stadt Köln den Stadtbezirk Porz und die Stadtteile Brück, Neubrück, Ostheim und Rath/Heumar
- der Bezirk des Finanzamts Köln-Süd mit Sitz in Köln
 - von der Stadt Köln den Stadtbezirk Rodenkirchen und die Stadtteile Klettenberg und Sülz,
- 20. der Bezirk des Finanzamts Köln-West mit Sitz in Köln von der Stadt Köln den Stadtbezirk Lindenthal ohne die Stadtteile Klettenberg und Sülz und die Stadtteile Bocklemünd/Mengenich, Esch/Auweiler, Pesch und Vogelsang,
- 21. der Bezirk des **Finanzamts Leverkusen** mit Sitz in Leverkusen
 - die Stadt Leverkusen und vom Rheinisch-Bergischen Kreis die Städte Burscheid, Leichlingen und Wermelskirchen,
- 22. der Bezirk des **Finanzamts Sankt Augustin** mit Sitz in Sankt Augustin
 - vom Rhein-Sieg-Kreis die Städte Bad Honnef, Bornheim, Königswinter, Meckenheim, Rheinbach, Sankt Augustin und die Gemeinden Alfter, Swisttal und Wachtberg,
- 23. der Bezirk des **Finanzamts Schleiden** mit Sitz in Schleiden
 - vom Kreis Euskirchen die Städte Mechernich und Schleiden und die Gemeinden Blankenheim, Dahlem, Hellenthal, Kall und Nettersheim,
- 24. der Bezirk des **Finanzamts Siegburg** mit Sitz in Siegburg
 - vom Rhein-Sieg-Kreis die Städte Hennef (Sieg), Siegburg, Niederkassel und Troisdorf und die Gemeinden Eitorf, Lohmar, Much, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth und Windeck und
- 25. der Bezirk des **Finanzamts Wipperfürth** mit Sitz in Wipperfürth
 - vom Oberbergischen Kreis die Städte Hückeswagen, Radevormwald und Wipperfürth und die Gemeinde Lindlar.
- (3) Im Oberfinanzbezirk Münster der Oberfinanzdirektion Münster umfassen
- der Bezirk des Finanzamt Ahaus mit Sitz in Ahaus vom Kreis Borken die Städte Ahaus, Gescher, Gronau, Stadtlohn und Vreden und die Gemeinden Heek, Legden, Schöppingen und Südlohn,

- der Bezirk des Finanzamts Altena mit Sitz in Altena vom Märkischen Kreis die Städte Altena, Neuenrade, Plettenberg und Werdohl und die Gemeinden Herscheid und Nachrodt-Wiblingwerde,
- 3. der Bezirk des **Finanzamts Arnsberg** mit Sitz in Arnsberg
 - vom Hochsauerlandkreis die Städte Arnsberg und Sundern (Sauerl.),
- 4. der Bezirk des **Finanzamts Beckum** mit Sitz in Beckum
 - vom Kreis Warendorf die Städte Ahlen, Beckum, Drensteinfurt, Oelde und Sendenhorst und die Gemeinde Wadersloh,
- der Bezirk des Finanzamts Bielefeld-Außenstadt mit Sitz in Bielefeld
 - von der Stadt Bielefeld das Gebiet der durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Bielefeld vom 24. Oktober 1972 (GV. NRW. S. 284) eingegliederten Gemeinden und Gemeindeteile,
- 6. der Bezirk des **Finanzamts Bielefeld-Innenstadt** mit Sitz in Bielefeld
 - von der Stadt Bielefeld das Gebiet vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Bielefeld vom 24. Oktober 1972 (GV. NRW. S. 284, ber. 1973 S. 14),
- 7. der Bezirk des **Finanzamts Bochum-Mitte** mit Sitz in Bochum
 - von der Stadt Bochum die Stadtbezirke Mitte, Nord und Ost,
- 8. der Bezirk des **Finanzamt Bochum-Süd** mit Sitz in Bochum
 - von der Stadt Bochum die Stadtbezirke Süd, Süd-West und Wattenscheid,
- 9. der Bezirk des **Finanzamts Borken** mit Sitz in Borken
 - vom Kreis Borken die Städte Bocholt, Borken, Isselburg und Rhede und die Gemeinden Heiden, Raesfeld, Reken und Velen,
- 10. der Bezirk des **Finanzamts Bottrop** mit Sitz in Bottrop
 - die Stadt Bottrop,
- der Bezirk des Finanzamts Brilon mit Sitz in Brilon vom Hochsauerlandkreis die Städte Brilon, Hallenberg, Marsberg, Medebach, Olsberg und Winterberg,
- 12. der Bezirk des Finanzamts Bünde mit Sitz in Bünde vom Kreis Herford die Städte Bünde und Löhne und die Gemeinden Kirchlengern und Rödinghausen,
- der Bezirk des Finanzamts Coesfeld mit Sitz in Coesfeld vom Kreis Coesfeld die Städte Billerbeck, Coesfeld und Dülmen und die Gemeinden Havixbeck, Nottuln und Rosendahl,
- 14. der Bezirk des **Finanzamts Detmold** mit Sitz in Detmold
 - vom Kreis Lippe die Städte Bad Salzuflen, Blomberg, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage, Lügde, Oerlinghausen und Schieder-Schwalenberg und die Gemeinden Augustdorf, Leopoldshöhe und Schlangen,
- 15. der Bezirk des **Finanzamts Dortmund-Hörde** mit Sitz in Dortmund
 - von der Stadt Dortmund die Stadtbezirke Aplerbeck ohne den Bezirk Schüren, Hörde und Hombruch,
- 16. der Bezirk des **Finanzamts Dortmund-Ost** mit Sitz in Dortmund
 - von der Stadt Dortmund vom Stadtbezirk Aplerbeck den Bezirk Schüren und die Stadtbezirke Eving, Innenstadt-Nord, Innenstadt-Ost und Scharnhorst,
- 17. der Bezirk des **Finanzamts Dortmund-Unna** mit Sitz in Dortmund

- von der Stadt Dortmund den Stadtbezirk Brackel und vom Kreis Unna die Städte Fröndenberg, Lünen, Schwerte und Unna und die Gemeinde Holzwickede,
- 18. der Bezirk des **Finanzamts Dortmund-West** mit Sitz in Dortmund
 - von der Stadt Dortmund die Stadtbezirke Huckarde, Innenstadt-West, Lütgendortmund und Mengede,
- 19. der Bezirks des **Finanzamts Gelsenkirchen-Nord** mit Sitz in Gelsenkirchen
 - von der Stadt Gelsenkirchen die Stadtbezirke Nord und Ost.
- 20. der Bezirk des **Finanzamts Gelsenkirchen-Süd** mit Sitz in Gelsenkirchen
 - von der Stadt Gelsenkirchen die Stadtbezirke Mitte, Süd und West,
- 21. der Bezirk des **Finanzamts Gütersloh** mit Sitz in Gütersloh
 - vom Kreis Gütersloh die Städte Borgholzhausen, Gütersloh, Halle, Harsewinkel, Versmold und Werther und die Gemeinde Steinhagen,
- 22. der Bezirk des **Finanzamts Hagen** mit Sitz in Hagen die Stadt Hagen,
- 23. der Bezirk des **Finanzamts Hamm** mit Sitz in Hamm die Stadt Hamm und vom Kreis Unna die Städte Bergkamen und Kamen und die Gemeinde Bönen,
- 24. der Bezirk des **Finanzamts Hattingen** mit Sitz in Hattingen
 - vom Ennepe-Ruhr-Kreis die Städte Hattingen und Sprockhövel,
- 25. der Bezirk des **Finanzamts Herford** mit Sitz in Herford
 - vom Kreis Herford die Städte Enger, Herford, Spenge und Vlotho und die Gemeinde Hiddenhausen,
- 26. der Bezirk des **Finanzamts Herne** mit Sitz in Herne die Stadt Herne,
- 27. der Bezirk des **Finanzamts Höxter** mit Sitz in Höxter vom Kreis Höxter die Städte Bad Driburg, Beverungen, Brakel, Höxter, Marienmünster, Nieheim und Steinheim,
- 28. der Bezirk des **Finanzamts Ibbenbüren** mit Sitz in Ibbenbüren
 - vom Kreis Steinfurt die Städte Greven, Hörstel, Ibbenbüren, Lengerich und Tecklenburg und die Gemeinden Hopsten, Ladbergen, Lienen, Lotte, Mettingen, Recke, Saerbeck und Westerkappeln,
- 29. der Bezirk des **Finanzamts Iserlohn** mit Sitz in Iserlohn
 - vom Märkischen Kreis die Städte Balve, Hemer, Iserlohn und Menden (Sauerl.),
- 30. der Bezirk des **Finanzamts Lemgo** mit Sitz in Lemgo vom Kreis Lippe die Städte Lemgo und Barntrup und die Gemeinden Dörentrup, Extertal und Kalletal
- 31. der Bezirk des **Finanzamts Lippstadt** mit Sitz in Lippstadt
 - vom Kreis Soest die Städte Erwitte, Geseke, Lippstadt, Rüthen und Warstein und die Gemeinde Anröchte,
- 32. der Bezirk des **Finanzamts Lübbecke** mit Sitz in Lübbecke
 - vom Kreis Minden-Lübbecke die Städte Espelkamp, Lübbecke, Preußisch Oldendorf und Rahden und die Gemeinden Hüllhorst und Stemwede,
- 33. der Bezirk des **Finanzamts Lüdenscheid** mit Sitz in Lüdenscheid
 - vom Märkischen Kreis die Städte Halver, Kierspe, Lüdenscheid und Meinerzhagen und die Gemeinde Schalksmühle.

34. der Bezirk des **Finanzamts Lüdinghausen** mit Sitz in Lüdinghausen

vom Kreis Coesfeld die Städte Lüdinghausen und Olfen und die Gemeinden Ascheberg, Nordkirchen und Senden und vom Kreis Unna die Städte Selm und Werne.

35. der Bezirk des Finanzamts Marl mit Sitz in Marl vom Kreis Recklinghausen die Städte Dorsten, Gladbeck, Haltern, Herten und Marl,

36. der Bezirk des **Finanzamts Meschede** mit Sitz in Meschede

vom Hochsauerlandkreis die Städte Meschede und Schmallenberg und die Gemeinden Bestwig und Eslohe (Sauerland),

37. der Bezirk des **Finanzamts Minden** mit Sitz in Minden

vom Kreis Minden-Lübbecke die Städte Bad Oeynhausen, Minden, Petershagen und Porta Westfalica und die Gemeinde Hille,

38. der Bezirk des **Finanzamts Münster-Außenstadt** mit Sitz in Münster

von der Stadt Münster die Stadtbezirke Hiltrup, Ost, Süd-Ost und West.

39. der Bezirk des **Finanzamts Münster-Innenstadt** mit Sitz in Münster

von der Stadt Münster die Stadtbezirke Mitte und Nord

40. der Bezirk des **Finanzamts Olpe** mit Sitz in Olpe den Kreis Olpe,

41. der Bezirk des **Finanzamts Paderborn** mit Sitz in Paderborn

den Kreis Paderborn,

Steinfurt

42. der Bezirk des **Finanzamts Recklinghausen** mit Sitz in Recklinghausen

vom Kreis Recklinghausen die Städte Castrop-Rauxel, Datteln, Oer-Erkenschwick, Recklinghausen und Waltrop,

43. der Bezirk des **Finanzamts Schwelm** mit Sitz in Schwelm

vom Ennepe-Ruhr-Kreis die Städte Breckerfeld, Ennepetal, Gevelsberg und Schwelm,

44. der Bezirk des **Finanzamts Siegen** mit Sitz in Siegen den Kreis Siegen-Wittgenstein,

45. der Bezirk des **Finanzamts Soest** mit Sitz in Soest vom Kreis Soest die Städte Soest und Werl und die Gemeinden Bad Sassendorf, Ense, Lippetal, Möhne-

see, Welver und Wickede (Ruhr), 46. der Bezirk des **Finanzamts Steinfurt** mit Sitz in

vom Kreis Steinfurt die Städte Emsdetten, Horstmar, Ochtrup, Rheine und Steinfurt und die Gemeinden Altenberge, Laer, Metelen, Neuenkirchen, Nordwalde und Wettringen,

47. der Bezirk des **Finanzamt Warburg** mit Sitz in Warburg

vom Kreis Höxter die Städte Borgentreich, Warburg und Willebadessen,

48. der Bezirk des **Finanzamts Warendorf** mit Sitz in Warendorf

vom Kreis Warendorf die Städte Ennigerloh, Sassenberg, Telgte und Warendorf und die Gemeinden Beelen, Everswinkel und Ostbevern,

49. der Bezirk des **Finanzamts Wiedenbrück** mit Sitz in Rheda-Wiedenbrück

vom Kreis Gütersloh die Städte Rheda-Wiedenbrück und Rietberg und die Gemeinden Herzebrock-Clarholz, Langenberg, Schloss Holte-Stukenbrock und Verl und 50. der Bezirk des **Finanzamts Witten** mit Sitz in Witten vom Ennepe-Ruhr-Kreis die Städte Herdecke, Wetter (Ruhr) und Witten.

§ 3

Besteuerung von Einzelunternehmen und Mitunternehmerschaften mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft oder mit gewerblichen Einkünften aus einer land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit

- (1) Für die Besteuerung der Steuerfälle mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft und mit gewerblichen Einkünften aus einer land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit sind abweichend von der Bezirksgliederung des § 2 folgende Finanzämter als Schwerpunktfinanzämter zuständig:
- 1. im Oberfinanzbezirk Düsseldorf
 - a) das Finanzamt Mönchengladbach zusätzlich für die Bezirke der Finanzämter Kempen, Viersen, Krefeld.
 - b) das **Finanzamt Velbert** zusätzlich

für die Bezirke der Finanzämter Duisburg-Hamborn, Duisburg-Süd, Duisburg-West, Oberhausen-Nord, Oberhausen-Süd, Mülheim a.d. Ruhr, Essen-NordOst, Essen-Süd, Düsseldorf-Altstadt, Düsseldorf-Nord, Düsseldorf-Süd, Düsseldorf-Mitte, Düsseldorf-Mettmann, Wuppertal-Barmen, Wuppertal-Elberfeld, Solingen-Ost, Solingen-West, Remscheid, Hilden und

 c) das Finanzamt Wesel zusätzlich für die Bezirke der Finanzämter Moers, Dinslaken;

2. im Oberfinanzbezirk Köln

Köln-West.

- a) das Finanzamt Bergisch-Gladbach zusätzlich für die Bezirke der Finanzämter Leverkusen, Wipperfürth, Gummersbach, Köln-Altstadt, Köln-Mitte, Köln-Nord, Köln-Porz, Köln-Ost, Köln-Süd,
- b) das Finanzamt Erkelenz zusätzlich für die Bezirke der Finanzämter Bergheim, Grevenbroich, Neuss,
- c) das Finanzamt Geilenkirchen zusätzlich für die Bezirke der Finanzämter Aachen-Stadt, Aachen-Kreis.
- d) das Finanzamt Jülich zusätzlich für die Bezirke der Finanzämter Brühl, Düren,
- e) das Finanzamt Sankt Augustin zusätzlich für die Bezirke der Finanzämter Bonn-Außenstadt, Bonn-Innenstadt, Siegburg und
- f) das Finanzamt Schleiden zusätzlich für die Bezirke des Finanzamtes Euskirchen;
- 3. im Oberfinanzbezirk Münster
 - a) das Finanzamt Borken zusätzlich

für die Bezirke der Finanzämter Bottrop, Gelsenkirchen-Nord, Gelsenkirchen-Süd, Herne, Marl, Recklinghausen,

 b) das Finanzamt Brilon zusätzlich für die Bezirke der Finanzämter Arnsberg und Meschede

 c) das Finanzamt Detmold zusätzlich für den Bezirk des Finanzamts Lemgo,

d) das Finanzamt Gütersloh zusätzlich

für die Bezirke der Finanzämter Bielefeld-Außenstadt, Bielefeld-Innenstadt, Bünde, Herford,

e) das Finanzamt Iserlohn zusätzlich

für die Bezirke der Finanzämter Altena, Bochum-Mitte, Bochum-Süd, Dortmund-Hörde, Dortmund-Ost, Dortmund-West, Hagen, Hattingen, Lüdenscheid, Schwelm, Witten,

f) das Finanzamt Soest zusätzlich

für die Bezirke der Finanzämter Dortmund-Unna, Hamm, Lippstadt und

g) das Finanzamt Warendorf zusätzlich

für die Bezirke der Finanzämter Münster-Außenstadt, Münster-Innenstadt.

(2) Die Zuständigkeit nach Absatz 1 umfasst die Verwaltung der Besteuerung von beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtigen Einzelunternehmen und Mitunternehmerschaften mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft sowie mit gewerblichen Einkünften aus einer land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit.

Darunter fallen im Einzelnen:

1. grundsätzlich alle Betriebe / Steuerpflichtige mit Gewerbekennzahlen aus dem Wirtschaftsabschnitt Land- und Forstwirtschaft, Fischerei (Gewerbekennzahlen 01110.0 bis 03220.2).

Dies gilt auch dann, wenn

 a) weitere Einkünfte aus anderen Einkunftsarten oder andere gewerbliche Einkünfte erzielt werden (sogenannte Mischfälle)

und/oder

b) in den Fällen der Ehegattenbesteuerung (Zusammenveranlagung und getrennte Veranlagung) lediglich ein Ehegatte Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft erzielt

und/oder

 keine Einkünfte erzielt werden, aber über landund forstwirtschaftliches Betriebsvermögen verfügt wird

und/oder

- d) Einkünfte aus verpachteten land- und forstwirtschaftlichen Betrieben erzielt werden, die noch nicht aufgegeben wurden;
- Hauberg-, Wald-, Forst- und Laubgenossenschaften und ähnlichen Realgemeinden im Sinne des § 3 Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes;
- 2. die Komplementär-GmbH einer in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG geführten Personengesellschaft mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft und/ oder mit gewerblichen Einkünften aus einer land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit.

Werden Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft nach §§ 180 ff. der Abgabenordnung gesondert festgestellt, umfasst die Zuständigkeit nach Absatz 1 lediglich die Feststellung der Einkünfte. Für die Verwaltung der Besteuerung im Übrigen gilt § 2.

- (3) Die Zuständigkeit nach Absatz 1 umfasst nicht die Steuerfälle mit den folgenden Tätigkeiten des Wirtschaftsabschnitts Land- und Forstwirtschaft:
- Erbringung von landwirtschaftlichen Dienstleistungen für den Pflanzenbau (Gewerbekennzahl 01610.0 Andere Leistungsbetriebe)
- 2. Erbringung von landwirtschaftlichen Dienstleistungen für die Tierhaltung (Gewerbekennzahl 01620.0 Andere Leistungsbetriebe)
- 3. Jagd, Fallenstellerei und damit verbundene Tätigkeiten (Gewerbekennzahl 01700.0 Andere Leistungsbetriebe)
- Erbringung von Dienstleistungen für Forstwirtschaft und Holzeinschlag (Gewerbekennzahl 02400.0 Fertigungsbetriebe)
- Erbringung von Dienstleistungen für Forstwirtschaft und Holzeinschlag – gewerblich – (Gewerbekennzahl 02400.2 Fertigungsbetriebe)
- Meeresfischerei (Gewerbekennzahl 03110.0 Fertigungsbetriebe)
- Meeresaquakultur (Gewerbekennzahl 03210.0 Landund forstwirtschaftliche Betriebe) und
- 8. Meeresaquakultur gewerblich (Gewerbekennzahl 03210.2 Fertigungsbetriebe).

Die Zuständigkeit nach Absatz 1 umfasst nicht die Steuerfälle, die zu einem Konzern im Sinne von §§ 13 Absatz 1 oder 18 Satz 1 Nummer 1 der Betriebsprüfungsordnung gehören **und** deren land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit nicht den Branchenschwerpunkt dieses Unternehmensverbundes darstellt.

§ 4 Erbschaft- und Schenkungsteuer

Für die Verwaltung der Erbschaft- und Schenkungsteuer sind abweichend von der Bezirksgliederung des \S 2 zuständig:

1. im Oberfinanzbezirk Düsseldorf

a) das Finanzamt Duisburg-West

zusätzlich für die Bezirke der Finanzämter Dinslaken, Duisburg-Hamborn, Duisburg-Süd, Essen-NordOst, Essen-Süd, Moers, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen-Nord, Oberhausen-Süd, Wesel,

b) das Finanzamt Krefeld

zusätzlich für die Bezirke der Finanzämter Geldern, Grevenbroich, Kempen, Kleve, Mönchengladbach, Neuss, Viersen und

c) das Finanzamt Velbert

zusätzlich für die Bezirke der Finanzämter Düsseldorf-Altstadt, Düsseldorf-Mettmann, Düsseldorf-Mitte, Düsseldorf-Nord, Düsseldorf-Süd, Hilden, Remscheid, Solingen-Ost, Solingen-West, Wuppertal-Barmen, Wuppertal-Elberfeld;

2. im Oberfinanzbezirk Köln

a) das Finanzamt Aachen-Stadt

zusätzlich für die Bezirke der Finanzämter Aachen-Kreis, Bonn-Außenstadt, Bonn-Innenstadt, Düren, Erkelenz, Euskirchen, Geilenkirchen, Jülich, Sankt Augustin, Schleiden und

b) das **Finanzamt Köln-West**

zusätzlich für die Bezirke der Finanzämter Bergheim, Bergisch Gladbach, Brühl, Gummersbach, Köln-Altstadt, Köln-Mitte, Köln-Nord, Köln-Ost, Köln-Porz, Köln-Süd, Leverkusen, Siegburg, Wipperfürth;

3. im Oberfinanzbezirk Münster

a) das Finanzamt Arnsberg

zusätzlich für die Bezirke der Finanzämter Altena, Brilon, Hagen, Iserlohn, Lippstadt, Lüdenscheid, Meschede, Olpe, Siegen, Soest,

b) das Finanzamt Bochum-Süd

zusätzlich für die Bezirke der Finanzämter Bochum-Mitte, Bottrop, Dortmund-Hörde, Dortmund-Ost, Dortmund-Unna, Dortmund-West, Gelsenkirchen-Nord, Gelsenkirchen-Süd, Hamm, Hattingen, Herne, Marl, Recklinghausen, Schwelm, Witten.

c) das Finanzamt Detmold

zusätzlich für die Bezirke der Finanzämter Bielefeld-Außenstadt, Bielefeld-Innenstadt, Bünde, Gütersloh (hinsichtlich der Stadt Harsewinkel bleibt das Finanzamt Münster-Innenstadt zuständig für Erbfälle mit Todestag bis zum 31. August 2002 und Schenkungen mit Steuerentstehungszeitpunkt bis zum 31. August 2002), Herford, Höxter, Lemgo, Lübbecke, Minden, Paderborn, Warburg, Wiedenbrück und

d) das Finanzamt Münster-Innenstadt

zusätzlich für die Bezirke der Finanzämter Ahaus, Beckum, Borken, Coesfeld, Gütersloh (nur hinsichtlich der Stadt Harsewinkel für Erbfälle mit Todestag bis zum 31. August 2002 und Schenkungen mit Steuerentstehungszeitpunkt bis zum 31. August 2002), Ibbenbüren, Lüdinghausen, Münster-Außenstadt, Steinfurt, Warendorf.

§ 5 Grunderwerbsteuer

Für die Verwaltung der Grunderwerbsteuer sind abweichend von der Bezirksgliederung des § 2 zuständig:

1. im Oberfinanzbezirk Düsseldorf

a) das Finanzamt Düsseldorf-Süd

zusätzlich für die Bezirke der Finanzämter Düsseldorf-Altstadt, Düsseldorf-Mitte, Düsseldorf-Nord,

b) das Finanzamt Duisburg-West

zusätzlich für die Bezirke der Finanzämter Duisburg-Hamborn, Duisburg-Süd,

c) das Finanzamt Oberhausen-Süd

zusätzlich für den Bezirke des Finanzamts Oberhausen-Nord und

d) das Finanzamt Solingen-Ost

zusätzlich für den Bezirk des Finanzamts Solingen-West:

2. im Oberfinanzbezirk Köln

das Finanzamt Köln-Altstadt

zusätzlich für die Bezirke der Finanzämter Köln-Mitte, Köln-Nord, Köln-Ost, Köln-Porz, Köln-Süd, Köln-West;

3. im Oberfinanzbezirk Münster

a) das Finanzamt Bochum-Mitte

für den Bezirk des Finanzamts Bochum-Mitte für alle Vorgänge der Grunderwerbsteuer mit einem Posteingangsdatum ab dem 1. Januar 2010.

b) das Finanzamt Bochum-Süd

für den Bezirk des Finanzamts Bochum-Süd, für den Bezirk des Finanzamts Bochum-Mitte für alle Vorgänge der Grunderwerbsteuer mit einem Posteingangsdatum bis zum 31. Dezember 2009,

c) das Finanzamt Dortmund-Ost

zusätzlich für die Bezirke der Finanzämter Dortmund-Hörde, Dortmund-West und den Bezirk des Finanzamts Dortmund-Unna, soweit dieser den Stadtbezirk Brackel der Stadt Dortmund umfasst,

d) das Finanzamt Gelsenkirchen-Süd

zusätzlich für den Bezirk des Finanzamts Gelsenkirchen-Nord und

e) das Finanzamt Münster-Außenstadt

zusätzlich für den Bezirk des Finanzamts Münster-Innenstadt.

§ 6 Kraftfahrzeugsteuer

- (1) Für die Verwaltung, Vollstreckung, Stundung und Erlass der Kraftfahrzeugsteuer für alle Dienstfahrzeuge der Bundeswehr und der internationalen militärischen Hauptquartiere mit Standort im Land Nordrhein-Westfalen ist abweichend von der Bezirksgliederung des § 2 das Finanzamt Düsseldorf-Nord zuständig.
- (2) Für die Verwaltung (Steuerfestsetzung und Kasse) sind abweichend von der Bezirksgliederung des \S 2 zuständig:

1. im Oberfinanzbezirk Düsseldorf

a) das Finanzamt Düsseldorf-Mettmann

zusätzlich für den Bezirk des Finanzamts Hilden, soweit nicht Nummer 2 Buchstabe j zutrifft und den Bezirk des Finanzamtes Velbert,

b) das Finanzamt Düsseldorf-Nord

zusätzlich für die Bezirke der Finanzämter Düsseldorf-Altstadt, Düsseldorf-Mitte, Düsseldorf-Süd,

c) das Finanzamt Duisburg West

zusätzlich für die Bezirke der Finanzämter Duisburg-Hamborn, Duisburg-Süd,

d) das Finanzamt Essen-NordOst

zusätzlich für den Bezirk des Finanzamts Essen-Süd.

e) das Finanzamt Grevenbroich

zusätzlich für den Bezirk des Finanzamts Neuss,

f) das **Finanzamt Kleve**

zusätzlich für den Bezirk des Finanzamts Geldern,

g) das Finanzamt Moers

zusätzlich für die Bezirke der Finanzämter Borken, Kleve für Fahrzeuge mit dem Kennzeichen WES, für die Bezirke der Finanzämter Dinslaken, Wesel und für die Bezirke des Finanzamts Duisburg-West für Fahrzeuge mit dem Kennzeichen DIN.

h) das Finanzamt Oberhausen-Süd

zusätzlich für den Bezirk des Finanzamts Oberhausen-Nord,

i) das Finanzamt Solingen-Ost

zusätzlich für den Bezirk des Finanzamts Solingen-West,

j) das Finanzamt Viersen

zusätzlich für die Bezirke der Finanzämter Grevenbroich und Krefeld für Fahrzeuge mit dem Kennzeichen KK sowie für den Bezirk des Finanzamts Kempen und

k) das Finanzamt Wuppertal-Elberfeld

zusätzlich für den Bezirk des Finanzamts Wuppertal-Barmen:

2. im Oberfinanzbezirk Köln

a) das Finanzamt Aachen-Stadt

zusätzlich für den Bezirk des Finanzamts Aachen-Kreis, soweit nicht die Buchstaben e oder f zutreffen, für den Bezirk des Finanzamts Düren für Fahrzeuge mit dem Kennzeichen MON, für den Bezirk des Finanzamts Erkelenz für die Fahrzeuge mit dem Kennzeichen AC,

b) das Finanzamt Bergheim

zusätzlich für den Bezirk des Finanzamts Brühl, soweit nicht die Buchstaben g oder i zutreffen,

c) das Finanzamt Bergisch Gladbach

zusätzlich für den Bezirk des Finanzamts Köln-Mitte für Fahrzeug mit dem Kennzeichen GL, für den Bezirk des Finanzamts Leverkusen, soweit dieser die Gemeinden Burscheid, Leichlingen und Wermelskirchen umfasst,

d) das Finanzamt Bonn-Innenstadt

zusätzlich für den Bezirk des Finanzamts Bonn-Außenstadt und für den Bezirk des Finanzamts Sankt Augustin für Fahrzeuge mit dem Kennzeichen BN,

e) das Finanzamt Düren

zusätzlich für den Bezirk des Finanzamts Aachen-Kreis für Fahrzeuge mit dem Kennzeichen JÜL, für die Bezirke der Finanzämter Aachen-Kreis, Euskirchen für Fahrzeuge mit dem Kennzeichen DN und für den Bezirk des Finanzamts Jülich,

f) das Finanzamt Erkelenz

zusätzlich für den Bezirk des Finanzamts Aachen-Kreis für Fahrzeuge mit dem Kennzeichen GK, für den Bezirk des Finanzamts Geilenkirchen und für den Bezirk des Finanzamts Viersen für Fahrzeuge mit dem Kennzeichen ERK,

g) das Finanzamt Euskirchen

zusätzlich für den Bezirk des Finanzamts Brühl für Fahrzeuge mit dem Kennzeichen EU,

für den Bezirk des Finanzamts Düren für Fahrzeuge mit dem Kennzeichen SLE und für den Bezirk des Finanzamts Schleiden,

h) das Finanzamt Gummersbach

zusätzlich für den Bezirk des Finanzamts Wipperfürth, soweit nicht Buchstabe j zutrifft,

i) das Finanzamt Köln-Mitte

zusätzlich für die Bezirke der Finanzämter Bergheim, Brühl für Fahrzeuge mit dem Kennzeichen K und für die Bezirke der Finanzämter Köln-Altstadt, Köln-Nord, Köln-Ost, Köln-Porz, Köln-Süd, Köln-West,

j) das **Finanzamt Leverkusen**

zusätzlich für die Bezirke der Finanzämter Bergisch Gladbach, Hilden, Solingen-Ost, Wipperfürth für Fahrzeuge mit dem Kennzeichen OP und

k) das Finanzamt Siegburg

zusätzlich für den Bezirk des Finanzamts Sankt Augustin, soweit nicht Buchstabe d zutrifft;

3. im Oberfinanzbezirk Münster

a) das Finanzamt Bielefeld-Innenstadt

zusätzlich für den Bezirk des Finanzamts Bielefeld-Außenstadt.

b) das Finanzamt Bochum-Mitte

zusätzlich für den Bezirk des Finanzamts Bochum-Süd,

c) das Finanzamt Borken

zusätzlich für den Bezirk des Finanzamts Ahaus, soweit nicht Buchstabe e zutrifft,

d) das Finanzamt Bottrop

zusätzlich für den Bezirk des Finanzamts Marl für Fahrzeuge mit dem Kennzeichen BOT

e) das Finanzamt Coesfeld

zusätzlich für den Bezirk des Finanzamts Ahaus für Fahrzeuge mit dem Kennzeichen COE, für die Bezirke der Finanzämter Beckum, Dortmund-Unna, Hamm, Lüdinghausen für Fahrzeuge mit dem Kennzeichen LH und für den Bezirk des Finanzamts Lüdinghausen, soweit dieser Teile des Kreises Coesfeld umfasst und soweit nicht Buchstabe p zutrifft,

f) das Finanzamt Detmold

zusätzlich für den Bezirk des Finanzamts Lemgo,

g) das Finanzamt Dortmund-West

zusätzlich für die Bezirke der Finanzämter Dortmund-Hörde, Dortmund-Ost und den Bezirk des Finanzamts Dortmund-Unna, soweit dieser Teile der Stadt Dortmund umfasst,

h) das Finanzamt Gelsenkirchen-Süd

zusätzlich für den Bezirk des Finanzamts Gelsenkirchen-Nord,

i) das Finanzamt Gütersloh

zusätzlich für den Bezirk des Finanzamts Wiedenbrück.

j) das Finanzamt Hamm

zusätzlich für den Bezirk des Finanzamts Dortmund-Unna, soweit dieser Teile des Kreises Unna umfasst und den Bezirk des Finanzamts Lüdinghausen, soweit dieser Teile des Kreises Unna umfasst und nicht Buchstabe e zutrifft,

k) das Finanzamt Herford

zusätzlich für den Bezirk des Finanzamts Bünde,

1) das Finanzamt Höxter

zusätzlich für den Bezirk des Finanzamts Warburg,

m) das Finanzamt Lüdenscheid

zusätzlich für die Bezirke der Finanzämter Altena, Iserlohn und

für die Bezirke der Finanzämter Dortmund-Unna, Hagen, Meschede, Soest für Fahrzeuge mit dem Kennzeichen IS,

n) das Finanzamt Meschede

zusätzlich für den Bezirk des Finanzamts Arnsberg,

für den Bezirk des Finanzamts Brilon, soweit Buchstabe q zutrifft und

für die Bezirke der Finanzämter Lippstadt, Lüdenscheid, Soest für Fahrzeuge mit dem Kennzeichen AR,

o) das Finanzamt Minden

zusätzlich für den Bezirk des Finanzamts Lübbecke

p) das Finanzamt Münster-Außenstadt

zusätzlich für die Bezirke der Finanzämter Beckum, Coesfeld, Ibbenbüren, Lüdinghausen, Münster-Innenstadt, Warendorf für Fahrzeuge mit dem Kennzeichen MS,

q) das Finanzamt Paderborn

zusätzlich für die Bezirke der Finanzämter Brilon und Lippstadt für Fahrzeuge mit dem Kennzeichen BÜR.

r) das Finanzamt Recklinghausen

zusätzlich für den Bezirk des Finanzamts Borken für Fahrzeuge mit dem Kennzeichen RE sowie für den Bezirk des Finanzamts Marl, soweit Buchstabe d zutrifft.

s) das Finanzamt Schwelm

zusätzlich für die Bezirke der Finanzämter Hattingen, Witten,

t) das Finanzamt Soest

zusätzlich für den Bezirk des Finanzamts Lippstadt, soweit nicht die Buchstaben n, q oder v zutreffen

u) das Finanzamt Steinfurt

zusätzlich für den Bezirk des Finanzamts Ibbenbüren, soweit nicht Buchstabe p zutrifft und

v) das Finanzamt Warendorf

zusätzlich für den Bezirk des Finanzamts Beckum und

für die Bezirke der Finanzämter Beckum, Gütersloh, Hamm, Lippstadt, Soest, Warendorf, Wiedenbrück für Fahrzeuge mit dem Kennzeichen BE.

- (3) Alle Festsetzungsfinanzämter nach § 2 sind für die Vollstreckung, die Stundung und den Erlass der Kraftfahrzeugsteuer im eigenen Bezirk zuständig.
- (4) Wird bei einem Standortwechsel in einen anderen Zulassungsbereich innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen von der Neuzuteilung eines Kennzeichens für ein Fahrzeug abgesehen, ist für die Festsetzung und Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer (einschließlich der Vollstreckung, der Stundung und des Erlasses) das Finanzamt nach Absatz 2 zuständig, in dessen Bezirk das Kennzeichen erstmalig zugeteilt wurde.

§ 7 Kassenaufgaben in Straf- und Bußgeldverfahren

(1) Für Kassenaufgaben in Straf- und Bußgeldverfahren sind abweichend von der Bezirksgliederung des \S 2 zuständig:

1. im Oberfinanzbezirk Düsseldorf

a) das Finanzamt Düsseldorf-Süd

zusätzlich für die Bezirke der Finanzämter Düsseldorf-Altstadt, Düsseldorf-Mitte, Düsseldorf-Nord, Geldern, Grevenbroich, Kempen, Kleve, Krefeld, Moers, Mönchengladbach, Neuss, Viersen,

b) das Finanzamt Essen-Süd

zusätzlich für die Bezirke der Finanzämter Dinslaken, Duisburg-Hamborn, Duisburg-Süd, Duisburg-West, Essen-NordOst, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen-Nord, Oberhausen-Süd, Wesel und

c) das Finanzamt Wuppertal-Barmen

zusätzlich für die Bezirke der Finanzämter Düsseldorf-Mettmann, Hilden, Remscheid, Solingen-Ost, Solingen-West, Velbert, Wuppertal-Elberfeld;

2. im Oberfinanzbezirk Köln

a) das Finanzamt Aachen-Kreis

zusätzlich für die Bezirk der Finanzämter Aachen-Stadt, Düren, Erkelenz, Geilenkirchen, Jülich,

b) das Finanzamt Bonn-Innenstadt

zusätzlich für die Bezirke der Finanzämter Bonn-Außenstadt, Euskirchen, Sankt Augustin, Schleiden, Siegburg und

c) das Finanzamt Köln-Nord

zusätzlich für die Bezirke der Finanzämter Bergheim, Bergisch Gladbach, Brühl, Gummersbach, Köln-Altstadt, Köln-Mitte, Köln-Ost, Köln-Porz, Köln-Süd, Köln-West, Leverkusen, Wipperfürth;

im Oberfinanzbezirk Münster

a) das Finanzamt Bielefeld-Innenstadt

zusätzlich für die Bezirke der Finanzämter Bielefeld-Außenstadt, Bünde, Detmold, Gütersloh, Herford, Höxter, Lemgo, Lübbecke, Minden, Paderborn, Warburg, Wiedenbrück,

b) das Finanzamt Bochum-Mitte

zusätzlich für die Bezirke der Finanzämter Bochum-Süd, Bottrop, Dortmund-Hörde, Dortmund-Ost, Dortmund-Unna, Dortmund-West, Gelsenkirchen-Nord, Gelsenkirchen-Süd, Hamm, Hattingen, Herne, Lippstadt, Marl, Recklinghausen, Schwelm, Soest, Witten,

c) das Finanzamt Hagen

zusätzlich für die Bezirke der Finanzämter Altena, Arnsberg, Brilon, Iserlohn, Lüdenscheid, Meschede, Olpe, Siegen und

d) das Finanzamt Münster-Außenstadt

zusätzlich für die Bezirke der Finanzämter Ahaus, Beckum, Borken, Coesfeld, Ibbenbüren, Lüdinghausen, Münster-Innenstadt, Steinfurt, Warendorf.

(2) Abweichend von Absatz 1 vereinnahmen die Geschäftsstellen der Finanzämter für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung entsprechend ihrer nach §§ 24 bis 27 ausgewiesenen Zuständigkeiten die Geldbeträge nach § 398 a der Abgabenordnung.

§ 8 Investmentvermögen

Für die Besteuerung von

- Sondervermögen und Kapitalanlagegesellschaften im Sinne des § 1 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4120-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, aufgehoben durch Gesetz vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676),
- Investmentvermögen im Sinne des § 1 Satz 1 Nummer 1 des Investmentgesetzes,
- 3. Kapitalanlagegesellschaften im Sinne des § 2 Absatz 6 des Investmentgesetzes,

nach dem Körperschaftsteuergesetz, Gewerbesteuergesetz, Umsatzsteuergesetz, Vermögensteuergesetz, Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften und Investmentsteuergesetz, sowie die diesbezügliche Körperschaftsteuerzerlegung, die Einheitsbewertung des Betriebsvermögens und die Anteilsbewertung ist abweichend von der Bezirksgliederung des § 2 zuständig

a) im Oberfinanzbezirk Düsseldorf

das Finanzamt Düsseldorf-Mitte

für die Bezirke aller Finanzämter des Oberfinanzbezirks Düsseldorf

b) im Oberfinanzbezirk Köln

das Finanzamt Köln-Mitte

für die Bezirke aller Finanzämter des Oberfinanzbezirks Köln.

§ 9

REITG – Gesetz über deutsche Immobilien-Aktiengesellschaften mit börsennotierten Anteilen

Für die Verwaltung der Körperschaftsteuer, des Solidaritätszuschlages, der Umsatzsteuer der Vor-REIT im Sinne des § 2 des REIT-Gesetzes vom 28. Mai 2007 (BGBl. I S. 914) in der jeweils geltenden Fassung, für die Verwaltung der Körperschaftsteuer, des Solidaritätszuschlages, der Umsatzsteuer der REIT-Aktiengesellschaften nach dem REIT-Gesetz und Durchführung der §§ 16 bis 18, 20 und 21 des REIT-Gesetzes sowie die Festsetzung und Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages gegenüber Vor-REIT und REIT-Aktiengesellschaften ist abweichend von der Bezirksgliederung des § 2 das Finanzamt Köln-Mitte für die Bezirke aller Finanzämter des Landes Nordrhein-Westfalen zuständig.

3 10

Besteuerung der im Ausland ansässigen Werkvertragsunternehmen und Werkvertragsarbeitnehmer

Für die Besteuerung der im Ausland ansässigen Werkvertragsunternehmen und Werkvertragsarbeitnehmer einschließlich der Verwaltung der Lohnsteuer und der Umsatzsteuer, soweit die Besteuerung nicht nach § 20 a der Abgabenordnung oder der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung einem anderen Finanzamt übertragen wurde sind abweichend von der Bezirksgliederung des § 2 zuständig:

1. im Oberfinanzbezirk Düsseldorf

das Finanzamt Kleve

für die Bezirke aller Finanzämter des Oberfinanzbezirks Düsseldorf.

2. im Oberfinanzbezirk Köln

das Finanzamt Bonn-Innenstadt

für die Bezirke aller Finanzämter des Oberfinanzbezirks Köln,

3. im Oberfinanzbezirk Münster

das Finanzamt Dortmund-Unna

für die Bezirke aller Finanzämter des Oberfinanzbezirks Münster.

§ 11

Besteuerung bei grenzüberschreitender Arbeitnehmerüberlassung

Für die Besteuerung grenzüberschreitender Arbeitnehmerüberlassung ist abweichend von der Bezirksgliederung des § 2 das **Finanzamt Düsseldorf-Altstadt** für alle Finanzämter des Landes Nordrhein-Westfalen zuständig, soweit es sich nicht um Fälle des § 10 handelt.

§ 12

Durchführung der §§ 2, 4, 7 bis 14 und § 18 des Außensteuergesetzes

Für die Durchführung der §§ 2, 4, 7 bis 14 und § 18 des Außensteuergesetzes sind abweichend von der Bezirksgliederung des § 2 zuständig:

1. im Oberfinanzbezirk Düsseldorf

das Finanzamt Neuss

für die Bezirke aller Finanzämter des Oberfinanzbezirks Düsseldorf,

2. im Oberfinanzbezirk Köln

das Finanzamt Leverkusen

für die Bezirke aller Finanzämter des Oberfinanzbezirks Köln

3. im Oberfinanzbezirk Münster

das Finanzamt Dortmund-Unna

für die Bezirke aller Finanzämter des Oberfinanzbezirks Münster.

§ 13 Umsatzbesteuerung¹

- (1) Für die Umsatzbesteuerung der Unternehmer, die nicht im Erhebungsgebiet ansässig sind und im Erhebungsgebiet auf dem Rhein oder dessen Nebenflüssen Personenschifffahrt betreiben oder Hotelschiffe einsetzen, ist abweichend von der Bezirksgliederung des § 2 das Finanzamt Köln-Ost für die Bezirke aller Finanzämter des Landes Nordrhein-Westfalen zuständig.
- (2) Für die Umsatzbesteuerung innergemeinschaftlicher Erwerbe neuer Fahrzeuge durch ausländische ständige diplomatische Missionen, berufskonsularische Vertretungen sowie durch ihre ausländischen Mitglieder ist abweichend von der Bezirksgliederung des § 2 das Finanzamt Bonn-Außenstadt für die Bezirke aller Finanzämter des Landes Nordrhein-Westfalen zuständig.

§ 14

Erstattung der Zulagen für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen nach dem Berlinförderungsgesetz (Anträge der Agenturen für Arbeit)

Für die Bearbeitung der Anträge der Agenturen für Arbeit auf Erstattung der Zulagen für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen nach dem Berlinförderungsgesetz ist abweichend von der Bezirksgliederung des § 2 das Finanzamt Düsseldorf-Altstadt für die Bezirke aller Finanzämter des Landes Nordrhein-Westfalen zuständig.

§ 15 Rennwett- und Lotteriesteuer

Für die Verwaltung der Rennwett- und Lotteriesteuer ist abweichend von der Bezirksgliederung des § 2 das Finanzamt Köln-Altstadt zuständig für die Bezirke aller Finanzämter des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 16 Hypothekengewinnabgabe

Für die Verwaltung der Hypothekengewinnabgabe sind abweichend von der Bezirksgliederung des § 2 zuständig:

1. im Oberfinanzbezirk Düsseldorf

das Finanzamt Düsseldorf-Altstadt

für die Bezirke aller Finanzämter des Oberfinanzbezirks Düsseldorf:

2. im Oberfinanzbezirk Köln

das Finanzamt Köln-Altstadt

für die Bezirke aller Finanzämter des Oberfinanzbezirks Köln;

3. im Oberfinanzbezirk Münster

das Finanzamt Dortmund-Ost

für die Bezirke aller Finanzämter des Oberfinanzbezirks Münster.

§ 17 Kreditgewinnabgabe, Vermögensabgabe

Für die Verwaltung der Kreditgewinnabgabe und der Vermögensabgabe sind abweichend von der Bezirksgliederung des § 2 zuständig:

Auf Grund der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794, 3814) sind zuständig für die Umsatzsteuer der Unternehmer, die ihr Unternehmen

- a) vom Königreich der Niederlande aus betreiben, das Finanzamt Kleve.
- b) von der Republik Türkei aus betreiben, das Finanzamt Dortmund-Unna,
- von den Vereinigten Staaten von Amerika aus betreiben, das Finanzamt Bonn-Innenstadt.

1. im Oberfinanzbezirk Düsseldorf

das Finanzamt Düsseldorf-Altstadt

für die Bezirke aller Finanzämter des Oberfinanzbezirks Düsseldorf;

2. im Oberfinanzbezirk Köln

das Finanzamt Köln-Ost

für die Bezirke aller Finanzämter des Oberfinanzbezirks Köln;

3. im Oberfinanzbezirk Münster

das Finanzamt Dortmund-Ost

für die Bezirke aller Finanzämter des Oberfinanzbezirks Münster.

§ 18 Spielbankabgabe

Für die Verwaltung der Spielbankabgabe ist das Finanzamt Aachen-Stadt hinsichtlich der Spielbank Aachen, das Finanzamt Dortmund-Hörde hinsichtlich der Spielbank Hohensyburg, das Finanzamt Duisburg-Süd hinsichtlich der Spielbank Duisburg und das Finanzamt Minden hinsichtlich der Spielbank Bad Oeynhausen zuständig.

§ 19

Lohnsteuer-Außenprüfung bei Arbeitgebern bestimmter Größenklassen

Für die Anordnung und Durchführung von Lohnsteuer-Außenprüfungen bei Betriebsstätten (§ 41 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes) von Kapitalgesellschaften und juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit jeweils mindestens 100 Arbeitnehmern sowie bei Betriebsstätten anderer Arbeitgeber mit jeweils mindestens 500 Arbeitnehmern sind abweichend von der Bezirksgliederung des § 2 zuständig:

1. im Oberfinanzbezirk Düsseldorf

a) das Finanzamt Düsseldorf-Altstadt

zusätzlich für die Bezirke der Finanzämter Düsseldorf-Mitte, Düsseldorf-Nord, Düsseldorf-Süd,

b) das Finanzamt Essen-NordOst

zusätzlich für die Bezirke der Finanzämter Essen-Süd, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen-Nord, Oberhausen-Süd,

c) das Finanzamt Mönchengladbach

zusätzlich für die Bezirke der Finanzämter Dinslaken, Duisburg-Hamborn, Duisburg-Süd, Duisburg-West, Geldern, Grevenbroich, Kempen, Kleve, Krefeld, Moers, Neuss, Viersen, Wesel und

d) das Finanzamt Solingen-West

zusätzlich für die Bezirke der Finanzämter Düsseldorf-Mettmann, Hilden, Remscheid, Solingen-Ost, Velbert, Wuppertal-Barmen, Wuppertal-Elberfeld;

2. im Oberfinanzbezirk Köln

a) das Finanzamt Aachen-Stadt

zusätzlich für die Bezirke der Finanzämter Aachen-Kreis, Düren, Erkelenz, Geilenkirchen, Jülich,

b) das Finanzamt Bonn-Innenstadt

zusätzlich für die Bezirke der Finanzämter Bonn-Außenstadt, Euskirchen, Sankt Augustin, Schleiden, Siegburg und

c) das Finanzamt Köln-Süd

zusätzlich für die Bezirke der Finanzämter Bergheim, Bergisch Gladbach, Brühl, Gummersbach, Köln-Altstadt, Köln-Mitte, Köln-Nord, Köln-Ost, Köln-Porz, Köln-West, Leverkusen, Wipperfürth;

3. im Oberfinanzbezirk Münster

a) das Finanzamt Bielefeld-Außenstadt

zusätzlich für die Bezirke der Finanzämter Bielefeld-Innenstadt, Bünde, Detmold, Gütersloh, Herford, Höxter, Lemgo, Lübbecke, Minden, Paderborn, Warburg, Wiedenbrück,

¹ Nachrichtlich

b) das Finanzamt Dortmund-Ost

zusätzlich für die Bezirke der Finanzämter Bochum-Mitte, Bochum-Süd, Bottrop, Dortmund-Hörde, Dortmund-Unna, Dortmund-West, Gelsenkirchen-Nord, Gelsenkirchen-Süd, Hamm, Hattingen, Herne, Lippstadt, Marl, Recklinghausen, Schwelm, Soest, Witten,

c) das Finanzamt Hagen

zusätzlich für die Bezirke der Finanzämter Altena, Arnsberg, Brilon, Iserlohn, Lüdenscheid, Meschede, Olpe, Siegen und

d) das Finanzamt Münster-Innenstadt

zusätzlich für die Bezirke der Finanzämter Ahaus, Beckum, Borken, Coesfeld, Ibbenbüren, Lüdinghausen, Münster-Außenstadt, Steinfurt, Warendorf.

Teil 2

Finanzämter für Groß- und Konzernbetriebsprüfung

§ 20

Zuständigkeit der Prüfungsfinanzämter

Die in §§ 21 und 22 bezeichneten Prüfungsfinanzämter sind abweichend von der Bezirksgliederung des § 2 in den Bezirken der ihnen zugewiesenen Finanzämter für die Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-Außenprüfungen und Umsatzsteuer-Sonderprüfungen) zuständig, soweit in § 23 nichts anderes bestimmt ist.

§ 21

Bezeichnung, Sitz und Zuständigkeitsbereich der Prüfungsfinanzämter in den Oberfinanzbezirken Düsseldorf und Köln

Für die Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-Außenprüfungen und Umsatzsteuer-Sonderprüfungen)

- bei Betrieben aller Größenklassen der Konzerne, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört,
- bei Großbetrieben,
- bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen sowie bei Berufsverbänden, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart "bedeutende, steuerbegünstigte Körperschaften und Berufsverbände" zuzuordnen sind,
- bei Personen und Gesellschaften des Privatrechts, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart "Fälle mit bedeutenden Einkünften (bE)" zuzuordnen sind,

sind zuständig:

- 1. im Oberfinanzbezirk Düsseldorf
 - a) das Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Bergisches Land mit Sitz in Solingen

für die Bezirke der Finanzämter Düsseldorf-Mettmann, Hilden, Remscheid, Solingen-Ost, Solingen-West, Velbert, Wuppertal-Barmen und Wuppertal-Elberfeld.

b) das **Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Düsseldorf I** mit Sitz in Düsseldorf

für die Bezirke der Finanzämter Düsseldorf-Altstadt und Düsseldorf-Nord,

c) das Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Düsseldorf II mit Sitz in Düsseldorf

für die Bezirke der Finanzämter Düsseldorf-Mitte und Düsseldorf-Süd,

d) das Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Essen mit Sitz in Essen

für die Bezirke der Finanzämter Essen-NordOst, Essen-Süd, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen-Nord, Oberhausen-Süd, e) das **Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Krefeld** mit Sitz in Krefeld

für die Bezirke der Finanzämter Dinslaken, Duisburg-Hamborn, Duisburg-Süd, Duisburg-West, Geldern, Kleve, Krefeld, Moers, Wesel und

f) das Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Mönchengladbach mit Sitz in Mönchengladbach

für die Bezirke der Finanzämter Grevenbroich, Kempen, Mönchengladbach, Neuss, Viersen;

- 2. im Oberfinanzbezirk Köln
 - a) das **Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Aachen** mit Sitz in Aachen

für die Bezirke der Finanzämter Aachen-Stadt, Aachen-Kreis, Bergheim, Brühl, Erkelenz, Euskirchen, Düren, Geilenkirchen, Jülich, Schleiden

b) das Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Bonn mit Sitz in Bonn

für die Bezirke der Finanzämter Bergisch Gladbach, Bonn-Außenstadt, Bonn-Innenstadt, Gummersbach, Leverkusen, Sankt Augustin, Siegburg, Wipperfürth und

c) das Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Köln mit Sitz in Köln

für die Bezirke der Finanzämter Köln-Altstadt, Köln-Mitte, Köln-Nord, Köln-Ost, Köln-Porz, Köln-Süd, Köln-West.

§ 22

Bezeichnung, Sitz und Zuständigkeitsbereich der Prüfungsfinanzämter im Oberfinanzbezirk Münster

Für die Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-Außenprüfungen und Umsatzsteuer-Sonderprüfungen)

- bei Betrieben aller Größenklassen der Konzerne, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört,
- 2. bei Großbetrieben,
- 3. bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen sowie bei Berufsverbänden, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart "bedeutende, steuerbegünstigte Körperschaften und Berufsverbände" zuzuordnen sind.
- 4. bei Personen und Gesellschaften des Privatrechts, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart "Fälle mit bedeutenden Einkünften" zuzuordnen sind.
- 5. bei Betrieben aller Größenklassen
 - a) gewerblicher Art (§ 1 Absatz 1 Nummer 6 und § 4 des Körperschaftsteuergesetzes) von juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
 - b) von Gesellschaften des privaten Rechts, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts allein oder zusammen mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts zum Stichtag der letzten Einteilung der Betriebe in Größenklassen oder soweit erst später gegründet im Zeitpunkt ihrer Gründung unmittelbar mindestens 50 Prozent der Anteile oder der Stimmrechte zustehen oder bei denen juristische Personen des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam eine einheitliche Leitung im Sinne des § 18 Absatz 1 oder 2 des Aktiengesetzes ausüben,

soweit nicht für bestimmte, in dieser Verordnung im Einzelnen aufgeführte Wirtschaftsabteilungen Sonderzuständigkeiten bestehen,

- 6. bei Bauherrengemeinschaften,
- bei Gesellschaften, die ab der Gründung oder ab einem späteren Zeitpunkt Verlustzuweisungsgesellschaft sind, bis zum Ablauf des zehnten auf die Gründung oder den späteren Zeitpunkt folgenden Kalenderjahres,

8. bei geschlossenen Fonds mit Ausnahme der Verlustzuweisungsgesellschaften der Nummer 7., insbesondere Immobilienfonds, Private Equity -/Venture Capital Fonds, Schiffs-, Lebensversicherungs-, Leasing-, Portfolio-, Energie- und Medienfonds, bis zum Ablauf des zehnten auf die Gründung folgenden Kalenderjahres sind zuständig:

a) das Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Bielefeld mit Sitz in Bielefeld

für die Bezirke der Finanzämter Bielefeld-Außenstadt, Bielefeld-Innenstadt, Bünde, Gütersloh, Herford, Wiedenbrück,

b) das Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Detmold mit Sitz in Detmold

für die Bezirke der Finanzämter Detmold, Höxter, Lemgo, Lübbecke, Minden, Paderborn, Warburg,

c) das Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Dortmund mit Sitz in Dortmund

für die Bezirke der Finanzämter Dortmund-Hörde, Dortmund-Ost, Dortmund-Unna, Dortmund-West, Hamm, Lippstadt, Lüdinghausen, Soest,

d) das Finanzamt f ür Groß- und Konzernbetriebspr üfung Hagen mit Sitz in Hagen

für die Bezirke der Finanzämter Altena, Arnsberg, Brilon, Hagen, Iserlohn, Lüdenscheid, Meschede, Olpe, Siegen,

e) das **Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Herne** mit Sitz in Herne

für die Bezirke der Finanzämter Bochum-Mitte, Bochum-Süd, Borken, Bottrop, Gelsenkirchen-Nord, Gelsenkirchen-Süd, Hattingen, Herne, Marl, Recklinghausen, Schwelm, Witten und

f) das Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Münster mit Sitz in Münster

für die Bezirke der Finanzämter Ahaus, Beckum, Coesfeld, Ibbenbüren, Münster-Außenstadt, Münster-Innenstadt, Steinfurt, Warendorf.

§ 23 Sonderzuständigkeiten

Abweichend von §§ 21 und 22 sind für die Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-Außenprüfungen und Umsatzsteuer-Sonderprüfungen) zuständig:

- 1. im Oberfinanzbezirk Düsseldorf
 - a) das Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Bergisches Land

bei Betrieben aller Größenklassen

- aa) gewerblicher Art (§ 1 Absatz 1 Nummer 6 und § 4 des Körperschaftsteuergesetzes) von juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
- bb) von Gesellschaften des privaten Rechts, an denen juristischen Personen des öffentlichen Rechts allein oder zusammen mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts zum Stichtag der letzten Einteilung der Betriebe in Größenklassen oder soweit erst später gegründet im Zeitpunkt ihrer Gründung unmittelbar mindestens 50 Prozent der Anteile oder der Stimmrechte zustehen oder bei denen juristische Personen des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam eine einheitliche Leitung im Sinne des § 18 Absatz 1 oder 2 des Aktiengesetzes ausüben,

soweit nicht für bestimmte, in dieser Verordnung im Einzelnen aufgeführte Wirtschaftsabteilungen – mit Ausnahme der Wirtschaftsabteilungen "Energieversorgung" und "Wasserversorgung" – Sonderzuständigkeiten bestehen,

für die Bezirke der Finanzämter Düsseldorf-Mettmann, Essen-NordOst, Essen-Süd, Hilden, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen-Nord, Oberhausen-Süd, Remscheid, Solingen-Ost, Solingen-West, Velbert, Wuppertal-Barmen und Wuppertal-Elberfeld;

b) das Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Düsseldorf I

- aa) bei Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Düsseldorf, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, der Wirtschaftsabteilungen -"Energieversorgung" und "Wasserversorgung", soweit nicht die Finanzämter für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Krefeld oder Bergisches Land zuständig sind,
- bb) bei Großbetrieben der unter Buchstabe aa aufgeführten Wirtschaftsabteilungen, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Düsseldorf gehören,
- cc) bei Betrieben aller Größenklassen
 - aaa) der Konzerne im Oberfinanzbezirk Düsseldorf der Wirtschaftsabteilung "Erbringung von Finanzdienstleistungen" ohne die Wirtschaftsunterklassen "Beteiligungsgesellschaften", "Institutionen für Finanzierungsleasing" und "Leihhäuser,
 - bbb) der unter aaa aufgeführten eingeschränkten – Wirtschaftsabteilung, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Düsseldorf gehören,

soweit nicht nach Buchstabe c Doppelbuchstabe cc das Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Düsseldorf II zuständig ist,

für die Bezirke aller Finanzämter des Oberfinanzbezirks Düsseldorf,

c) das Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Düsseldorf II

- aa) bei Betrieben aller Größenklassen
 - aaa) der Konzerne im Oberfinanzbezirk Düsseldorf der Wirtschaftsabteilung "Versicherungen, Rückversicherungen und Pensionskassen (ohne Sozialversicherung)".
 - bbb) der unter aaa aufgeführten Wirtschaftsabteilung, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Düsseldorf gehören,
- bb) bei Gesellschaften, die ab der Gründung oder ab einem späteren Zeitpunkt Verlustzuweisungsgesellschaften sind, bis zum Ablauf des zehnten auf die Gründung oder den späteren Zeitpunkt folgenden Kalenderjahres,
- cc) bei geschlossenen Fonds mit Ausnahme der Verlustzuweisungsgesellschaften des Doppelbuchstabens bb, insbesondere Immobilienfonds, Private Equity – / Venture Capital Fonds, Schiffs-, Lebensversicherungs-, Leasing-, Portfolio-, Energie- und Medienfonds, bis zum Ablauf des zehnten auf die Gründung folgenden Kalenderjahres,

für die Bezirke aller Finanzämter des Oberfinanzbezirks Düsseldorf,

d) das Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Essen

- aa) bei Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Düsseldorf, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, der Wirtschaftsabteilung "Kohlenbergbau" und der Wirtschafsunterklasse"Torfgewinnung" sowie der Wirtschaftsabteilung "Metallerzeugung und -bearbeitung" ohne die Wirtschaftsunterklasse "Aufbereitung von Kernbrennstoffen"
- bb) bei Großbetrieben der unter aa aufgeführten Wirtschaftsabteilungen, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Düsseldorf gehören,
- cc) bei Bauherrengemeinschaften,

für die Bezirke aller Finanzämter des Oberfinanzbezirks Düsseldorf,

e) das Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Krefeld

- aa) bei Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Düsseldorf des Wirtschaftsabschnitts "Land- und Forstwirtschaft, Fischerei",
- bb) bei Betrieben aller Größenklassen des unter Buchstabe aa aufgeführten Wirtschaftsabschnitts und damit verbundene Unternehmen im Sinne des § 18 Nummer 2 der Betriebsprüfungsordnung, wenn der Branchenschwerpunkt dieses Unternehmensverbunds dem unter Buchstabe aa aufgeführten Wirtschaftsabschnitt entspricht, soweit die Betriebe nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Düsseldorf gehören,

für die Bezirke der Finanzämter Dinslaken, Duisburg-Hamborn, Duisburg-Süd, Duisburg-West, Geldern, Kleve, Krefeld, Moers, Wesel,

- cc) bei Betrieben aller Größenklassen,
 - aaa) gewerblicher Art (§ 1 Absatz 1 Nummer 6 und § 4 des Körperschaftsteuergesetzes) von juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
 - bbb) von Gesellschaften des privaten Rechts, an denen juristischen Personen des öffentlichen Rechts allein oder zusammen mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts zum Stichtag der letzten Einteilung der Betriebe in Größenklassen oder soweit erst später gegründet im Zeitpunkt ihrer Gründung unmittelbar mindestens 50 Prozent der Anteile oder der Stimmrechte zustehen oder bei denen juristische Personen des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam eine einheitliche Leitung im Sinne des § 18 Absatz 1 oder 2 des Aktiengesetzes ausüben,

soweit nicht für bestimmte, in dieser Verordnung im Einzelnen aufgeführte Wirtschaftsabteilungen – mit Ausnahme der Wirtschaftsabteilungen "Energieversorgung" und "Wasserversorgung" – Sonderzuständigkeiten bestehen

für die Bezirke der Finanzämter Dinslaken, Düsseldorf-Altstadt, Düsseldorf-Mitte, Düsseldorf-Nord, Düsseldorf-Süd, Duisburg-Hamborn, Duisburg-Süd, Duisburg-West, Geldern, Grevenbroich, Kempen, Kleve, Krefeld, Mönchengladbach, Moers, Neuss, Viersen, Wesel und

f) das Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Mönchengladbach

- aa) bei Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Düsseldorf des Wirtschaftsabschnitts "Land- und Forstwirtschaft, Fischerei",
- bb) bei Betrieben aller Größenklassen des unter Buchstabe aa aufgeführten Wirtschaftsabschnitts und damit verbundene Unternehmen im Sinne des § 18 Nummer 2 der Betriebsprüfungsordnung, wenn der Branchenschwerpunkt dieses Unternehmensverbunds dem unter Buchstabe aa aufgeführten Wirtschaftsabschnitt entspricht, soweit die Betriebe nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Düsseldorf gehören,

für die Bezirke der Finanzämter Düsseldorf-Altstadt, Düsseldorf-Mettmann, Düsseldorf-Mitte, Düsseldorf-Nord, Düsseldorf-Süd, Essen-NordOst, Essen-Süd, Grevenbroich, Hilden, Kempen, Mönchengladbach, Mülheim an der Ruhr, Neuss, Oberhausen-Nord, Oberhausen-Süd, Remscheid, Solingen-Ost, Solingen-West, Velbert, Viersen, Wuppertal-Barmen und Wuppertal-Elberfeld;

2. im Oberfinanzbezirk Köln

a) das Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Aachen

- aa) bei Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Köln der Wirtschaftsabschnitts "Land- und Forstwirtschaft, Fischerei".
- bb) bei Betrieben aller Größenklassen des unter Buchstabe aa aufgeführten Wirtschaftsabschnitts und damit verbundene Unternehmen im Sinne des § 18 Nummer 2 der Betriebsprüfungsordnung, wenn der Branchenschwerpunkt dieses Unternehmensverbunds dem unter Buchstabe aa aufgeführten Wirtschaftsabschnitt entspricht, soweit die Betriebe nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Köln gehören,

für die Bezirke der Finanzämter Aachen-Stadt, Aachen-Kreis, Bergheim, Brühl, Erkelenz, Euskirchen, Düren, Geilenkirchen, Jülich, Schleiden,

- cc) bei Betrieben aller Größenklassen
 - aaa) gewerblicher Art (§ 1 Absatz 1 Nummer 6 und § 4 des Körperschaftsteuergesetzes) von juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
 - bbb) von Gesellschaften des privaten Rechts, an denen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, allein oder zusammen mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts zum Stichtag der letzten Einteilung der Betriebe in Größenklassen oder soweit erst später gegründet im Zeitpunkt ihrer Gründung unmittelbar mindestens 50 Prozent der Anteile oder der Stimmrechte zustehen oder bei denen juristische Personen des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam eine einheitliche Leitung im Sinne des § 18 Absatz 1 oder 2 des Aktiengesetzes ausüben,

soweit nicht für bestimmte, in dieser Verordnung im Einzelnen aufgeführte Wirtschaftsabteilungen – mit Ausnahme der Wirtschaftsabteilungen "Energieversorgung" und "Wasserversorgung" – Sonderzuständigkeiten bestehen,

- dd) bei Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Köln, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, der Wirtschaftsabteilung "Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau" ohne die Wirtschaftsunterklasse "Torfgewinnung", der Wirtschaftsgruppen "Herstellung von Zement, Kalk und gebranntem Gips" und "Herstellung von Erzeugnissen aus Beton, Zement und Gips" sowie der Wirtschaftsunterklasse "Herstellung von Ziegeln und sonstiger Baukeramik",
- ee) bei Großbetrieben der unter Buchstabe dd aufgeführten Wirtschaftsabteilung, Wirtschaftsgruppen und Wirtschaftsunterklasse, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Köln gehören,

für die Bezirke aller Finanzämter des Oberfinanzbezirks Köln;

b) das Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Bonn

- aa) bei Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Köln des Wirtschaftsabschnitts "Land- und Forstwirtschaft, Fischerei".
- bb) bei Betrieben aller Größenklassen des unter Buchstabe aa aufgeführten Wirtschaftsabschnitts und damit verbundene Unternehmen im Sinne des § 18 Nummer 2 der Betriebsprüfungsordnung, wenn der Branchenschwerpunkt dieses Unternehmensverbunds dem unter Buchstabe aa aufgeführten Wirtschaftsabschnitts entspricht, soweit die Betriebe nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Köln gehören,

für die Bezirke der Finanzämter Bergisch Gladbach, Bonn-Außenstadt, Bonn-Innenstadt, Gum-

mersbach, Köln-Altstadt, Köln-Mitte, Köln-Nord, Köln-Ost, Köln-Porz, Köln-Süd, Köln-West, Leverkusen, Sankt Augustin, Siegburg, Wipperfürth

- cc) bei Betrieben aller Größenklassen
 - aaa) der Konzerne im Oberfinanzbezirk Köln der Wirtschaftsabteilung "Erbringung von Finanzdienstleistungen" ohne die Wirtschaftsunterklassen "Beteiligungsgesellschaften", "Institutionen für Finanzierungsleasing" und "Leihhäuser,
 - bbb) der unter aaa aufgeführten eingeschränkten – Wirtschaftsabteilung, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Köln gehören,

soweit nicht nach Buchstabe c Doppelbuchstabe dd das Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Köln zuständig ist

für alle Bezirke aller Finanzämter des Oberfinanzbezirks Köln und

c) das Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Köln

- aa) bei Betrieben aller Größenklassen
 - aaa) der Konzerne im Oberfinanzbezirk Köln der Wirtschaftsabteilung "Versicherungen, Rückversicherungen und Pensionskassen (ohne Sozialversicherung)" und der Wirtschaftsunterklassen "Herstellung von Filmen, Videofilmen und Fernsehprogrammen", "Tonstudios und Herstellung von Hörfunkbeiträgen" sowie der Wirtschaftsabteilung "Rundfunkveranstalter",
 - bbb) der unter aaa aufgeführten Wirtschaftsabteilung und Wirtschaftsunterklasse, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Köln gehören,
- bb) bei Gesellschaften, die ab der Gründung oder ab einem späteren Zeitpunkt Verlustzuweisungsgesellschaften sind, bis zum Ablauf des zehnten auf die Gründung oder den späteren Zeitpunkt folgenden Kalenderjahres,
- cc) bei Bauherrengemeinschaften,
- dd) bei geschlossenen Fonds mit Ausnahme der Verlustzuweisungsgesellschaften des Doppelbuchstabens bb, insbesondere Immobilienfonds, Private Equity -/Venture Capital Fonds, Schiffs-, Lebensversicherungs-, Leasing-, Portfolio-, Energie- und Medienfonds, bis zum Ablauf des zehnten auf die Gründung folgenden Kalenderjahres,

für die Bezirke aller Finanzämter des Oberfinanzbezirks Köln;

3. im Oberfinanzbezirk Münster

a) das Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Bielefeld

bei Betrieben aller Größenklassen

- aa) der Konzerne im Oberfinanzbezirk Münster der Wirtschaftsabteilung "Erbringung von Finanzdienstleistungen" ohne die Wirtschaftsunterklassen "Beteiligungsgesellschaften", "Institutionen für Finanzierungsleasing" und "Leihhäuser"
- bb) der unter aa aufgeführten eingeschränkten Wirtschaftsabteilung, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Münster gehören,

soweit nicht nach \S 22 Nummer 7 ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung zuständig ist,

für die Bezirke der Finanzämter Ahaus, Beckum, Bielefeld-Außenstadt, Bielefeld-Innenstadt, Bünde, Coesfeld, Detmold, Gütersloh, Herford, Höxter, Ibbenbüren, Lemgo, Lübbecke, Minden, Münster-Außenstadt, Münster-Innenstadt, Paderborn, Steinfurt, Warburg, Warendorf, Wiedenbrück,

b) das Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Detmold

bei Betrieben aller Größenklassen

- aa) der Konzerne im Oberfinanzbezirk Münster des Wirtschaftsabschnitts "Land- und Forstwirtschaft, Fischerei";
- bb) des unter Doppelbuchstaben aa aufgeführten Wirtschaftsabschnitts und damit verbundene Unternehmen im Sinne des § 18 Nummer 2 der Betriebsprüfungsordnung, wenn der Branchenschwerpunkt dieses Unternehmensverbunds dem unter Doppelbuchstaben aa aufgeführten Wirtschaftsabschnitt entspricht, soweit die Betriebe nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Münster gehören,

für die Bezirke der Finanzämter Bielefeld-Außenstadt, Bielefeld-Innenstadt, Bünde, Detmold, Gütersloh, Herford, Höxter, Lemgo, Lübbecke, Minden, Paderborn, Warburg, Wiedenbrück,

c) das Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Dortmund

bei Betrieben aller Größenklassen

- aa) der Konzerne im Oberfinanzbezirk Münster der Wirtschaftsabteilung "Versicherungen, Rückversicherungen und Pensionskassen (ohne Sozialversicherung)",
- bb) der unter aa aufgeführten Wirtschaftsabteilung, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Münster gehören,

soweit nicht nach § 22 Nummer 7 ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung zuständig ist,

für die Bezirke aller Finanzämter des Oberfinanzbezirks Münster,

d) das Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Hagen

bei Betrieben aller Größenklassen

- aa) der Konzerne im Oberfinanzbezirk Münster des Wirtschaftsabschnitts "Land- und Forstwirtschaft, Fischerei";
- bb) des unter Doppelbuchstaben aa aufgeführten Wirtschaftsabschnitts und damit verbundene Unternehmen im Sinne des § 18 Nummer 2 der Betriebsprüfungsordnung, wenn der Branchenschwerpunkt dieses Unternehmensverbunds dem unter Doppelbuchstaben aa aufgeführten Wirtschaftsabschnitt entspricht, soweit die Betriebe nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Münster gehören,

die Bezirke der Finanzämter Altena, Arnsberg, Bochum-Mitte, Bochum-Süd, Brilon, Dortmund-Hörde, Dortmund-Ost, Dortmund-Unna, Dortmund-West, Hagen, Hamm, Hattingen, Iserlohn, Lippstadt, Lüdenscheid, Meschede, Olpe, Schwelm, Siegen, Soest, Witten,

e) das Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Herne

bei Betrieben aller Größenklassen

- aa) der Konzerne im Oberfinanzbezirk Münster der Wirtschaftsabteilung "Erbringung von Finanzdienstleistungen" ohne die Wirtschaftsunterklassen "Beteiligungsgesellschaften","Ins titutionen für Finanzierungsleasing" und "Leihhäuser"
- bb) der unter Doppelbuchstabe aa aufgeführten eingeschränkten – Wirtschaftsabteilung, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Münster gehören,

soweit nicht nach § 22 Nummer 7 ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung zuständig ist,

für die Bezirke der Finanzämter Altena, Arnsberg, Bochum-Mitte, Bochum-Süd, Borken, Bottrop, Brilon, Dortmund-Hörde, Dortmund-Ost, DortmundUnna, Dortmund-West, Gelsenkirchen-Nord, Gelsenkirchen-Süd, Hagen, Hamm, Hattingen, Herne, Iserlohn, Lippstadt, Lüdenscheid, Lüdinghausen, Marl, Meschede, Olpe, Recklinghausen, Schwelm, Siegen, Soest, Witten und

f) das Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Münster

bei Betrieben aller Größenklassen

- aa) der Konzerne im Oberfinanzbezirk Münster des Wirtschaftsabschnitts "Land- und Forstwirtschaft, Fischerei",
- bb) des unter Doppelbuchstaben aa aufgeführten Wirtschaftsabschnitts und damit verbundene Unternehmen im Sinne des § 18 Nummer 2 der Betriebsprüfungsordnung, wenn der Branchenschwerpunkt dieses Unternehmensverbunds dem unter Buchstaben aa aufgeführten Wirtschaftsabschnitt entspricht, soweit die Betriebe nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Münster gehören,

für die Bezirke der Finanzämter Ahaus, Beckum, Borken, Bottrop, Coesfeld, Gelsenkirchen-Nord, Gelsenkirchen-Süd, Herne, Ibbenbüren, Lüdinghausen, Marl, Münster-Außenstadt, Münster-Innenstadt, Recklinghausen, Steinfurt, Warendorf.

Teil 3

Finanzämter für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung

§ 24

Bezeichnung, Sitz und Zuständigkeitsbereich der Strafsachenfinanzämter (Straf- und Bußgeldverfahren, Steuerfahndung)

Für Aufgaben in Straf- und Bußgeldverfahren – ohne Kassenaufgaben – wegen Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten, wegen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, auf die die Bestimmungen des Achten Teils der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden sind, sowie für Aufgaben der Steuerfahndung, sind – soweit in den §§ 25 bis 27 nichts anderes bestimmt ist – abweichend von der Bezirksgliederung des § 2 zuständig:

- 1. im Oberfinanzbezirk Düsseldorf
 - a) das Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Düsseldorf mit Sitz in Düsseldorf

für die Bezirke der Finanzämter Düsseldorf-Altstadt, Düsseldorf-Mitte, Düsseldorf-Nord, Düsseldorf-Süd, Geldern, Grevenbroich, Kempen, Kleve, Krefeld, Mönchengladbach, Moers, Neuss, Viersen,

b) das Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Essen in Essen

für die Bezirke der Finanzämter Dinslaken, Duisburg-Hamborn, Duisburg-Süd, Duisburg-West, Essen-NordOst, Essen-Süd, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen-Nord, Oberhausen-Süd, Wesel und

 c) das Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Wuppertal in Wuppertal

für die Bezirke der Finanzämter Düsseldorf-Mettmann, Hilden, Remscheid, Solingen-Ost, Solingen-West, Velbert, Wuppertal-Barmen, Wuppertal-Elberfeld;

- 2. im Oberfinanzbezirk Köln
 - a) das Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Aachen in Aachen

für die Bezirke der Finanzämter Aachen-Stadt, Aachen-Kreis, Düren, Erkelenz, Geilenkirchen, Jülich,

b) das Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Bonn in Bonn

für die Bezirke der Finanzämter Bonn-Außenstadt, Bonn-Innenstadt, Euskirchen, Sankt Augustin, Schleiden, Siegburg und

 c) das Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Köln in Köln für die Bezirke der Finanzämter Bergheim, Bergisch Gladbach, Brühl, Gummersbach, Köln-Altstadt, Köln-Mitte, Köln-Nord, Köln-Ost, Köln-Porz, Köln-Süd, Köln-West, Leverkusen, Wipperfürth:

- 3. im Oberfinanzbezirk Münster
 - a) das Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Bielefeld in Bielefeld

für die Bezirke der Finanzämter Bielefeld-Außenstadt, Bielefeld-Innenstadt, Bünde, Detmold, Gütersloh, Herford, Höxter, Lemgo, Lübbecke, Minden, Paderborn, Warburg, Wiedenbrück,

b) das Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Bochum in Bochum

für die Bezirke der Finanzämter Bochum-Mitte, Bochum-Süd, Bottrop, Dortmund-Hörde, Dortmund-Ost, Dortmund-Unna, Dortmund-West, Gelsenkirchen-Nord, Gelsenkirchen-Süd, Herne, Lippstadt, Marl, Recklinghausen, Soest,

 c) das Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Hagen in Hagen

für die Bezirke der Finanzämter Altena, Arnsberg, Brilon, Hagen, Hattingen, Iserlohn, Lüdenscheid, Meschede, Olpe, Schwelm, Siegen, Witten und

d) das Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Münster in Münster

für die Bezirke der Finanzämter Ahaus, Beckum, Borken, Coesfeld, Hamm, Ibbenbüren, Lüdinghausen, Münster-Außenstadt, Münster-Innenstadt, Steinfurt, Warendorf.

§ 25

Steuerfahndung in Fällen des § 50 a Einkommensteuergesetz

Für Aufgaben der Steuerfahndung in Fällen des § 50 a Einkommensteuergesetz sind zuständig:

1. im Oberfinanzbezirk Düsseldorf

das Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Düsseldorf

für die Bezirke aller Finanzämter des Oberfinanzbezirks Düsseldorf,

2. im Oberfinanzbezirk Köln

das Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Köln

für die Bezirke aller Finanzämter des Oberfinanzbezirks Köln,

3. im Oberfinanzbezirk Münster

das Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Bochum

für die Bezirke aller Finanzämter des Oberfinanzbezirks Münster.

§ 26

Straf- und Bußgeldverfahren sowie Steuerfahndung in Fällen des § 20 a der Abgabenordnung und der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung sowie in Fällen der Besteuerung der im Ausland ansässigen Werkvertragsunternehmen und Werkvertragsarbeitnehmer einschließlich der Verwaltung der Lohnsteuer und der Umsatzsteuer

In Fällen des § 20 a Abgabenordnung und der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung sowie in Fällen der Besteuerung der im Ausland ansässigen Werkvertragsunternehmen und Werkvertragsarbeitnehmer einschließlich der Verwaltung der Lohnsteuer und der Umsatzsteuer sind für die Aufgaben in Straf- und Bußgeldverfahren – ohne Kassenaufgaben – wegen Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten, wegen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, auf die die Bestimmungen des Achten Teils der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden sind, sowie für die Aufgaben der Steuerfahndung zuständig:

1. im Oberfinanzbezirk Düsseldorf

das Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Wuppertal

für die Bezirke aller Finanzämter des Oberfinanzbezirks Düsseldorf,

2. im Oberfinanzbezirk Köln

das Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Aachen

für die Bezirke aller Finanzämter des Oberfinanzbezirks Köln,

3. im Oberfinanzbezirk Münster

das Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Bielefeld

für die Bezirke aller Finanzämter des Oberfinanzbezirks Münster.

§ 27

Straf- und Bußgeldverfahren sowie Steuerfahndung in Fällen des § 370 der Abgabenordnung, wenn auch Umsatzsteuer betroffen ist, oder des § 26c des Umsatzsteuergesetz

In Fällen des § 370 der Abgabenordnung, wenn auch Umsatzsteuer betroffen ist, oder des § 26c des Umsatzsteuergesetzes sind für die Aufgaben in Straf- und Bußgeldverfahren – ohne Kassenaufgaben – wegen Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten, wegen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, auf die die Bestimmungen des Achten Teils der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden sind, sowie für die Aufgaben der Steuerfahndung zuständig:

1. im Oberfinanzbezirk Düsseldorf

das Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Wuppertal,

wenn das Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Wuppertal den Fall übernommen hat,

für die Bezirke der Finanzämter für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Düsseldorf, Essen und Wuppertal.

2. im Oberfinanzbezirk Köln

das Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Bonn,

wenn das Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Bonn den Fall übernommen hat,

für die Bezirke der Finanzämter für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Aachen, Bonn und Köln;

- 3. im Oberfinanzbezirk Münster
 - a) das Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Bochum,

wenn das Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Bochum den Fall übernommen hat,

für die Bezirke der Finanzämter für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Bochum und Hagen,

b) das Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Münster,

wenn das Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Münster den Fall übernommen hat.

für die Bezirke der Finanzämter für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Bielefeld und Münster.

§ 28

Zentralstelle zur Umsatzsteuerbetrugsbekämpfung

Zuständig für

 die zentrale Sammlung und Auswertung der von den Finanzbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen übermittelten Informationen über Betrugsfälle im Bereich der Umsatzsteuer.

- die landesinterne Koordinierung von Umsatzsteuerprüfungen und Steuerfahndungsprüfungen in bezirksübergreifenden Fällen, soweit dies erforderlich ist,
- 3. das Zusammenführen und Auswerten von umsatzsteuerlich erheblichen Informationen auf Landesebene zur Aufdeckung und Ermittlung von Betrugsfällen im Bereich der Umsatzsteuer,
- 4. die Auswertung und Koordinierung der Kontrollhinweise des Bundeszentralamtes für Steuern auf Landesebene,
- 5. die landesinterne Verbindung zum nationalen Verbindungspartner des multilateralen Frühwarnsystems zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetruges "EUROFISC" beim Bundeszentralamt für Steuern

ist das Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung in Bonn

für die Bezirke aller Finanzämter des Landes Nordrhein-Westfalen

§ 29 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung über die Zuständigkeit der Finanzämter vom 16. Dezember 1987 (GV. NRW. S. 450) außer Kraft.

Düsseldorf, den 31. August 2012

Der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen Dr. Norbert Walter-Borjans

- GV. NRW. 2012 S. 440

7123

Änderung der Prüfungsordnung
der Bezirksregierung Köln für die Durchführung
von Fortbildungsprüfungen nach § 54
des Berufsbildungsgesetzes
zur Fachwirtin für Medien- und Informationsdienste
oder zum
Fachwirt für Medien- und Informationsdienste
für das Land Nordrhein-Westfalen

Vom 10. September 2012

Bekanntgabe des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen

Vom 10. September 2012

Die Änderung der Prüfungsordnung der Bezirksregierung Köln vom 9. März 2012 gebe ich hiermit bekannt.

Im Auftrag

Peter Landmann

Die Prüfungsordnung der Bezirksregierung Köln für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen nach § 54 des Berufsbildungsgesetzes zur Fachwirtin für Medien- und Informationsdienste oder zum Fachwirt für Medien- und Informationsdienste für das Land Nordrhein-Westfalen vom 9. März 2012 (GV. NRW. S. 389) wird wie folgt geändert:

In § 31 wird Satz 2 aufgehoben.

Düsseldorf, den 10. September 2012

Die Regierungspräsidentin Köln Gisela Walsken

- GV. NRW. 2012 S. 455

Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Sachlicher Teilabschnitt Weißer Quarzkies im Raum Kottenforst/Ville

Vom 25. September 2012

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner Sitzung am 29. Juni 2012 den Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Sachlicher Teilabschnitt Weißer Quarzkies im Raum Kottenforst/Ville beschlossen. Der Sachliche Teilplan Weißer Quarzkies ist ein sachlicher Teilplan (§ 7 Åbsatz 1 Raumordnungsgesetz) des Regionalplanes Köln, welcher räumlich den Kreis Euskirchen mit der Gemeinde Weilerswist und den Rhein-Sieg-Kreis mit der Gemeinde Alfter, der Stadt Bornheim, der Stadt Meckenheim, der Stadt Rheinbach und der Gemeinde Swisttal umfasst und Bereiche zur Gewinnung von hochreinem weißen Quarzkies festlegt.

Den Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Sachlicher Teilabschnitt Weißer Quarzkies im Raum Kottenforst/Ville hat mir die Regionalplanungsbehörde Köln am 3. Juli 2012 – Aktenzeichen: 32/61.6.2-2.15-1 gemäß § 19 Absatz 6 des Landesplanungsgesetzes NRW vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikal 1 des Gesetzes vom 16. Mörz 2010 (GV. NRW. S. 212) kel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 212), angezeigt.

Die Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 14 Satz 1 Landesplanungsgesetz.

Gemäß § 14 Satz 3 Landesplanungsgesetz wird der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Sachlicher Teilabschnitt Weißer Quarzkies im Raum Kottenforst/Ville bei der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen

(Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Köln (Regionalplanungsbehörde) sowie dem Kreis Euskirchen, der Gemeinde Weilerswist, dem Kreis Rhein-Sieg, der Gemeinde Alfter, der Stadt Bornheim, der Stadt Meckenheim, der Stadt Rheinbach und der Gemeinde Swisttal zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Sachlicher Teilabschnitt Weißer Quarzkies im Raum Kottenforst/Ville wird mit der Bekanntmachung wirksam. Damit sind die Ziele gemäß §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz zu beachten.

Ich weise darauf hin, dass die in § 12 Absatz 5 Raumordnungsgesetz genannte Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung bei der Erarbeitung und Aufstellung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, Sachlicher Teilabschnitt Weißer Quarzkies im Raum Kottenforst/Ville unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Regionalplans gegenüber der Bezirksregierung Köln (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Düsseldorf, den 25. September 2012

Die Ministerpräsidentin des Landes Nordrhein-Westfalen Im Auftrag Dr. Christoph Epping

- GV. NRW. 2012 S. 456

Einzelpreis dieser Nummer 4,05 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für **Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 32, Fax $(02\,11)\,96\,82/2\,29$, Tel. $(02\,11)\,96\,82/2\,38\,(8.00-12.30\,\text{Uhr})$, $40237\,\text{Düsseldorf}$ Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach ISSN 0177-5359